

# Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV

Die neue Brüssel Ia-Verordnung  
und weitere Reformen

herausgegeben von

**Dr. Bernhard König**

o. Univ.-Prof. in Innsbruck

**Dr. Peter G. Mayr**

Univ.-Prof. in Innsbruck



Wien 2015

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

**Zitiervorschlag:** *Autor, [Titel]*, in *König/Mayr* (Hrsg), *Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV* (2015) [Seite]

**Die Fachtagung und Herausgabe dieses Sammelbandes haben finanzielle Beiträge nachangeführter Institutionen ermöglicht:**

Land Vorarlberg  
Hypo Tirol Bank AG  
Land Tirol  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
Centrum für Europäische Integration Innsbruck (CEI)



**HYPO TIROL BANK**



Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, Bearbeiter sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-03371-2

© 2015 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien  
Telefon: (01) 531 61-0  
E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Druckerei Robitschek, 1050 Wien  
Druck: Prime Rate Kft., Budapest

## Vorwort der Herausgeber

Den unmittelbaren Anlass für die 4. Innsbrucker Tagung zum Europäischen Zivilverfahrensrecht am 21. 11. 2014 bildete der (aus dem Blickwinkel des Tagungstermins) kurz bevorstehende Wirksamkeitsbeginn der Brüssel Ia-VO. Ungeachtet der Tatsache, dass die ambitionierten Ziele der Reform dieses „Grundgesetzes“ des Europäischen Verfahrensrechts verfehlt wurden – angedacht und vorgeschlagen waren umfassende Regelungen des Verhältnisses zu Drittstaaten, zur Schiedsgerichtsbarkeit und zu „Torpedoklagen“ –, stellt das generelle Absehen von einem (vorgängigen) Exequaturverfahren und das Verschieben der Mindestprüfung in ein allfälliges (nachträgliches) „Versagungsverfahren“ doch einen markanten Eingriff in die bisherige Regelung dar. Nicht nur diese Änderung und weitere Änderungen der Brüssel I-VO (EuGVVO) ab dem 10. 1. 2015, sondern auch die bereits in Geltung stehende, freilich noch nicht wirksame Europäische Erbrechts-Verordnung (insb deren verfahrensrechtlichen Normen) und die Europäische Kontenpfändungs-Verordnung sowie die im Vorschlagsstadium befindlichen Europäischen Ehe- und Partnergüterrechts-Verordnungen boten „Stoff“ genug für die bereits etablierte Tagungsreihe.

Die inhaltsreichen Vorträge und die Vor- und Schlussworte zur Tagung sowie eine für weiteres Arbeiten hilfreiche Gegenüberstellung der Wortlaute der Brüssel I-VO und Brüssel Ia-VO können zeitnah einem interessierten Leserkreis zur Verfügung gestellt werden. Besonderer Dank gebührt dafür den Vortragenden, den Sponsoren, dem Verlagshaus Manz und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Innsbruck, im Jänner 2015

*Bernhard König*

*Peter G. Mayr*



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort .....	III
Inhaltsverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Literaturhinweise .....	XV
Rechtsquellenverzeichnis .....	XXI

*Peter G. Mayr*

## **Einführung:**

<b>Wie viel Europäisches Zivilverfahrensrecht brauchen wir?</b> .....	1
I. Bisherige Entwicklung und Status quo .....	1
II. Weiterentwicklung .....	4
III. Bewertung .....	4

*Georg Kathrein*

<b>Zivilverfahrensrecht 2014/2015: Ein Überblick</b> .....	9
I. Einleitung und Überblick .....	9
II. Nationale Vorhaben .....	10
A. Änderung der Jurisdiktionsnorm – sachliche Zuständigkeit .....	10
B. Normenbeschwerde .....	10
C. ADR – Außergerichtliche Streitbeilegung .....	11
III. Europäisches Zivilverfahrensrecht .....	12
A. Allgemeines .....	12
B. Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) .....	12
C. Erbrechts-Verordnung .....	13
D. Grenzüberschreitende Kontenpfändung .....	13
E. Ehe- und Partnergüterrecht .....	14
F. EU-Bagatellverfahren .....	15
G. EU-Insolvenzverfahren .....	15
IV. Ausblick und Schluss .....	16

*Tanja Domej*

## **Die neue Brüssel Ia-Verordnung:**

<b>Änderungen im Zuständigkeitsbereich</b> .....	17
I. Einführung .....	17
II. Gerichtsstandsrecht .....	18
A. Einbezug von Drittstaatenbeklagten .....	18
B. Belehrungspflicht hinsichtlich der Einlassung bei Schutzgerichtsständen .....	20
C. Gerichtsstandsvereinbarungen .....	21

III. Rechtshängigkeit .....	23
A. Gerichtsstandsvereinbarungen .....	23
B. Beibehaltung des Prioritätsprinzips in sonstigen Fällen .....	26
C. Rechtshängigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten .....	27
IV. „Reflexwirkung“ im Verhältnis zu Drittstaaten .....	30
A. „Reflexwirkung“ der ausschließlichen Gerichtsstände .....	30
B. Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten drittstaatlicher Gerichte .....	32
V. Fazit .....	34

*Barbara Köllensperger*

**Die neue Brüssel Ia-Verordnung:**

<b>Änderungen bei der Anerkennung und Vollstreckung</b> .....	37
I. Einleitung .....	38
II. Rechtsentwicklung im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ...	38
A. Grundlagen .....	38
B. Europäisches Recht .....	40
1. Brüsseler und Lugano-Übereinkommen .....	40
2. Brüssel I-Verordnung .....	41
III. Neufassung der Brüssel I-Verordnung .....	43
A. Allgemeines .....	43
B. Funktionen des Exequaturverfahrens .....	44
1. Titelimportfunktion .....	45
2. Kontrollfunktion .....	46
C. Abschaffung des Exequaturverfahrens – Fortbestand der Anerkennungsversagungsgründe .....	48
IV. Anerkennung und Vollstreckung nach der neuen Brüssel Ia-Verordnung .....	49
A. Anerkennungsversagungsgründe .....	50
B. Anerkennungsverfahren .....	50
C. Vollstreckungsverfahren: Unionsrechtliche Vorgaben und deren Umsetzung in Österreich .....	50
1. Vollstreckungsvoraussetzungen: Titel und Bescheinigung .....	51
2. Verfahren bis zur Exekutionsbewilligung .....	52
a) Grundsätzliches .....	52
b) Einleitung des Verfahrens .....	52
c) Vereinfachtes Bewilligungsverfahren .....	53
d) Anpassung des Entscheidungsinhalts .....	55
3. Rechtsbehelfe .....	55
a) Antrag auf Versagung der Vollstreckung .....	55
b) Vollstreckungseinwände des nationalen Rechts .....	59
V. Fazit .....	59

*Walter H. Rechberger*

<b>Die Erbrechts-Verordnung in Österreich</b> .....	61
I. Einleitung .....	61

II. Ausgewählte Fragestellungen zur internationalen Zuständigkeit im Lichte der Notwendigkeit von Ausführungsbestimmungen .....	66
III. Punktuelle Aspekte zum Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ) im Hinblick auf das Erfordernis von Ausführungsgesetzen .....	72

*Daphne-Ariane Simotta*

### **Die internationale Zuständigkeit nach den geplanten**

<b>Europäischen Güterrechtsverordnungen</b> .....	77
I. Einleitung .....	78
II. Der sachliche Anwendungsbereich der beiden Verordnungen .....	79
A. Allgemeines .....	79
B. Vom Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen ausgenommene Angelegenheiten .....	80
C. Von den Güterrechtsverordnungen erfasste güterrechtliche Angelegenheiten .....	82
III. Wann kommt die Verordnung betreffend das Ehegüterrecht, wann jene betreffend das Güterrecht eingetragener Partnerschaften zur Anwendung? .....	83
IV. Grundprinzipien der beiden Güterrechtsverordnungen .....	84
A. Einheit des Güterstandes .....	84
B. Belegenheit des güterrechtlichen Vermögens nur von subsidiärer Bedeutung .....	84
C. Grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen .....	84
D. Nur teilweiser Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht .....	85
V. Die Zuständigkeit für Fragen des ehelichen Güterstands bzw des Güterstands eingetragener Partnerschaften innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Begriff des Gerichts .....	86
VI. Die internationale Zuständigkeit in Güterrechtssachen .....	87
A. Die Zuständigkeit im Fall des Todes eines der Ehegatten oder Partner .....	87
B. Die Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe bzw im Fall der Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft .....	91
C. Die Zuständigkeit in anderen Fällen .....	98
D. Die Gerichtsstandsvereinbarung .....	101
E. Die Zuständigkeit auf Grund rügeloser Einlassung .....	106
F. Die alternative Zuständigkeit .....	111
1. Die alternative Zuständigkeit in ehегüterrechtlichen Angelegenheiten .....	112
2. Die alternative Zuständigkeit in Angelegenheiten des Güterstands einer eingetragenen Partnerschaft .....	117
G. Die subsidiäre Zuständigkeit .....	119
H. Die Notzuständigkeit (forum necessitatis) .....	121

I. Die Zuständigkeit für Gegenanträge .....	122
J. Die Verfahrensbeschränkung .....	123
K. Die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen .....	124
VII. Kritische Bemerkungen .....	124

*Martin Trenker*

<b>Vorläufige Kontenpfändung: Überblick und ausgewählte Fragen .....</b>	<b>129</b>
I. Einleitung .....	130
II. Einstweiliger Rechtsschutz als Verordnungsgegenstand – Verhältnis zur einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff EO) .....	131
III. Bewilligungsvoraussetzungen .....	132
A. Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich .....	132
B. Sachlicher Anwendungsbereich .....	133
1. Allgemeines .....	133
2. Sicherungsmittel .....	133
3. Gesicherte Forderung („Hauptanspruch“) .....	134
a) Charakter der Forderung .....	134
b) Bereichsausnahme Schiedsgerichtsbarkeit .....	134
c) Fälligkeit und Bestimmbarkeit .....	135
C. Sicherungsgrund .....	136
D. Sicherungsleistung .....	138
E. Verhältnis zum Hauptanspruch .....	140
IV. Bewilligungs- und Vollzugsverfahren .....	141
A. Zuständigkeit .....	141
B. Ex-parte-Verfahren .....	141
C. Antragsinhalt und Auskunftersuchen gem Art 14 EuKoPfVO .....	145
D. Skizzierung des Verfahrensablaufs .....	146
E. Rechtsschutz des Schuldners .....	147
1. Ursprungsmitgliedstaat .....	147
2. Vollstreckungsmitgliedstaat .....	149
3. Rechtsbehelfsverfahren .....	150
V. Wirkung der Kontenpfändung .....	151
A. Begründung eines Pfandrechts? .....	151
B. Behandlung verbotswidriger Verfügungen .....	152
1. Keine europäischen Vorgaben .....	152
2. Rechtslage nach österreichischem Recht .....	153
a) Verbotswidrige Verfügungen des Schuldners .....	153
b) Verbotswidrige Zahlung des Drittschuldners an den Gegner der gefährdeten Partei .....	154
c) Verbotswidrige Zahlungen des Drittschuldners an „Vierte“ (Überweisung) .....	156
C. Sonstige Wirkungen .....	157
VI. Fazit .....	157



*Bernhard König*

**Schlusswort:**

<b>Richterbestellung beim EuGH – Wird die Bedeutung unterschätzt? .....</b>	159
I. Die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union .....	159
II. Besetzungsvoraussetzungen und Besetzungsmodus .....	161
A. Zusammensetzung .....	161
B. Ernennungsvoraussetzungen .....	161
C. „Europäisches“ Ernennungsverfahren .....	162
D. Nationales (österreichisches) Auswahlverfahren .....	163
III. Mehr Legitimität erforderlich! .....	164
<b>Gegenüberstellung Brüssel I-VO – Brüssel Ia-VO .....</b>	165
Autorenverzeichnis .....	221
Stichwortverzeichnis .....	225



## Abkürzungsverzeichnis

Die **Abkürzungen** richten sich grundsätzlich nach *Dax/Hopf*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)<sup>7</sup> (2012). Im Folgenden werden daher nur besondere (ausgefallene und/oder wichtige) Abkürzungen angeführt.

ABl	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw der Europäischen Union
AEUV	= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl L 2010/83, 47
AJP	= Aktuelle Juristische Praxis
Brüssel I-VO	= siehe EuGVVO
Brüssel Ia-VO	= siehe EuGVVO 2012
Brüssel II-VO	= siehe EuEheVO
Brüssel IIa-VO	= siehe EuEheKindVO
DNotZ	= Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	= Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EF-Z	= Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht
ELR	= European Law Reporter
endg	= endgültig
ENZ	= Europäisches Nachlasszeugnis
ErbR	= Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErwGr	= Erwägungsgrund
EuBagatellVO	= Verordnung (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 2007/199, 1
EuBVO	= Verordnung (EG) 1206/2001 des Rates vom 28. 5. 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl L 2001/174, 1
EuEheGüVO	= Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts (Vorschlag)
EuEheKindVO	= Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000, ABl L 2003/338, 1 (auch: Brüssel IIa-VO)

- EuEheVO = Verordnung (EG) 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl L 2000/160, 19 (auch: Brüssel II-VO)
- EuErbVO = Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107
- EuGVÜ = Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Brüssel am 27. 9. 1968, BGBl III 1998/209
- EuGVVO = Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/12, 1 (auch: Brüssel I-VO)
- EuGVVO 2012 = Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2012/351, 1 idF Verordnung (EU) 542/2014 vom 15. 5. 2014, ABl L 2014/163, 1
- EuInsVO = Verordnung (EG) 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 2000/160, 1
- EuKoPfVO = Verordnung (EU) 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2014/189, 59
- EuLF = The European Legal Forum (Deutschsprachige Ausgabe)
- EuMahnVO = Verordnung (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1
- EuMediatRL = Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2008/136, 3
- EuPartnerGüVO = Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (Vorschlag)

- 
- EuR = Europarecht (Zeitschrift)
- EuUnterhaltsVO = Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl L 2009/7, 1
- EuVTVO = Verordnung (EG) 805/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15
- EWS = Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
- EuZustVO 2000 = Verordnung 1348/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl L 2000/160, 37
- EuZustVO = Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates, ABl L 2007/324, 79
- EuZW = Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
- FG = Festgabe
- FuR = Familie und Recht
- GPR = Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
- HKÜ = (Haager) Übereinkommen vom 25. 10. 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl 1988/512
- iFamZ = Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
- IPRax = Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
- JABL = Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
- JBZivVR = Jahrbuch Zivilverfahrensrecht
- JEV = Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
- KSÜ = (Haager) Übereinkommen vom 19. 10. 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl III 2011/49
- KT = Kompromisstext
- LGVÜ 1988 = Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. 9. 1988, BGBl 1996/448
- LGVÜ 2007 = Übereinkommen vom 30. 10. 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstre-

	ckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2007/339, 3
MS	= Mitgliedstaat
ÖBA	= Österreichisches Bankarchiv
ÖRPfl	= Der österreichische Rechtspfleger
RabelsZ	= Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIS	= Rechtsinformationssystem des Bundes
RIW	= Recht der Internationalen Wirtschaft
Rom I-VO	= Verordnung (EG) 593/2008 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 17. 6 2008 über das auf ver- tragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2008/177, 6
Rom II-VO	= Verordnung (EG) 864/2007 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf au- ßervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2007/199, 40
Rs	= Rechtssache
SchiedsVZ	= Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg	= Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
Zak	= Zivilrecht aktuell
ZErB	= Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	= Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	= Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	= Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZinsO	= Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZKM	= Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	= Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRWiss	= Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	= Zeitschrift für Zivilprozeß International

# Literaturhinweise

## Allgemein:

- Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2011)
- Bajons/Mayr/Zeiler* (Hrsg), Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997)
- Brenn*, Europäischer Zivilprozess (2005)
- Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht (Loseblattausgabe Stand 17. Lfg 2014)
- Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> (2015)
- Dasser/Oberhammer* (Hrsg), Lugano-Übereinkommen (LugÜ). Kommentar<sup>2</sup> (2011)
- Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen<sup>2</sup> V/1 (2008) und V/2 (2010)
- Gebauer/Wiedmann* (Hrsg), Zivilrecht unter europäischem Einfluss<sup>2</sup> (2010)
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>6</sup> (2009)
- Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>3</sup> (2010)
- Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handels-sachen (Loseblattausgabe Stand 48. ErgLfg 2014)
- Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (2010)
- Junker*, Internationales Zivilprozessrecht (2012)
- Kengyel/Harsági* (Hrsg), Der Einfluss des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf die nationalen Rechtsordnungen (2009)
- Kengyel/Rechberger* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven nach der EU-Erweiterung (2007)
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich. Bilanz nach 10 Jahren (2007)
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II. 10 Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam (2009)
- König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III. 10 Jahre Brüssel I-Verordnung (2012)
- Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozeßrecht<sup>9</sup> (2011)
- Lechner/Mayr*, Das Übereinkommen von Lugano (1996)
- Leible/Terhechte* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (2014)
- Linke/Hau*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>5</sup> (2011)
- Magnus/Mankowski* (Hrsg), Brussels I Regulation<sup>2</sup> (2012)
- Markus*, Internationales Zivilprozessrecht (2014)
- Mayr*, EuGVÜ und LGVÜ (2001)
- Mayr*, Europäisches Zivilprozessrecht (2011)
- Meier*, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht<sup>2</sup> (2005)
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2013)

- Neumayr*, EuGVÜ – LGVÜ: Österreich und die europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen (1999)
- Oetiker/Weibel* (Hrsg), Baseler Kommentar: Lugano-Übereinkommen (2011)
- Rauscher* (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR. Bearbeitung 2011 (2011)
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>6</sup> (2014)
- Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht<sup>3</sup> (2009)
- Schmidt*, Europäisches Zivilprozessrecht (2004)
- Schnyder* (Hrsg), Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht. Kommentar (2011)
- Schnyder/Liatowitsch*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht<sup>3</sup> (2011)
- Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (2005)
- Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz<sup>5</sup> (2012)

### **Zur Reform der Brüssel I-Verordnung:**

- Adolphsen*, Der Gewerbliche Rechtsschutz in der Reform der EuGVO, in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 109
- Althammer*, Unvereinbare Entscheidungen, drohende Rechtsverwirrung und Zweifel an der Kernpunkttheorie – Webfehler im Kommissionsvorschlag für eine Neufassung der Brüssel I-VO? in FS Kaissis (2012) 23
- Bach*, Drei Entwicklungsschritte im europäischen Zivilprozessrecht, ZRP 2011, 97
- Bonomi/Schmid* (Hrsg), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I) (2011)
- Czernich*, Reform des Rechts der Gerichtsstandsvereinbarungen im europäischen Zuständigkeitsrecht, in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 97
- Domej*, EuGVVO-Reform: Die angekündigte Revolution, *ecolex* 2011, 124
- Geimer*, Bemerkungen zur Brüssel I-Reform, in FS Simotta (2012) 163
- Grolimund*, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 79
- Hau*, Gegenwartsprobleme internationaler Zuständigkeit, in FS von Hoffmann (2011) 617
- Heinze*, Choice of Court Agreements, Coordination of Proceedings and Provisional Measures in the Reform of the Brussels I Regulation, *RabelsZ* 75 (2011) 581
- Hess*, Die Reform der EuGVVO und die Zukunft des Europäischen Zivilprozessrechts, *IPRax* 2011, 125
- derselbe*, Die Reform der Verordnung Brüssel I und die Schiedsgerichtsbarkeit, in FS von Hoffmann (2011) 648
- Illmer*, Brussels I and Arbitration Revisited, *RabelsZ* Bd 75 (2011) 645
- derselbe*, Der Kommissionsvorschlag zur Reform der Schnittstelle der EuGVO mit der Schiedsgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2011, 248
- Kieninger*, Die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in der EuGVVO und die Zukunft des Verbraucherschutzes, *VuR* 2011, 243
- Kodek*, Einstweilige Maßnahmen im Europäischen Justizraum – Bilanz und Zukunftsperspektiven, in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 151



- Koller*, Schiedsgerichtsbarkeit und EuGVVO – Reformansätze im Kreuzfeuer der Kritik, in *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010* (2010) 177
- Leible*, Wegfall des Exequatur und Änderung der Anerkennungsversagungsgründe, *ecolex* 2011, 708
- Magnus*, Gerichtsstandsvereinbarungen im Vorschlag zur Reform der EuGVO, in *FS von Hoffmann* (2011) 664
- Magnus/Mankowski*, Brussels I on the Verge of Reform – A Response to the Green Paper on the Review of the Brussels I Regulation, *ZVglRWiss* 109 (2010) 1
- dieselben*, The Proposal for the Reform of Brussels I – Brussels Ibis *ante portas*, *ZVglRWiss* 110 (2011) 252
- Mankowski*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, in *Verschraegen* (Hrsg), Interdisziplinäre Studien zur Komparatistik und zum Kollisionsrecht, Bd I (2010) 31
- Mayr*, Ausgewählte Zuständigkeitsfragen der (neuen) Brüssel I-Verordnung, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III (2012) 31
- McGuire*, Reformbedarf der Rechtshängigkeitsregel? Ein Überblick über die im Grünbuch zur Brüssel I-VO vorgeschlagenen Änderungen der Art 27 ff EuGVO, in *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010* (2010) 133
- dieselbe*, Priorität versus Flexibilität? Zur Weiterentwicklung der Verfahrenskoordination im Rahmen der EuGVO-Reform, in *FS Kaissis* (2012) 671
- Netzer*, Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts (2011)
- Oberhammer*, Schwerpunkt: Reform der Brüssel I-Verordnung (EuGVVO), in *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010* (2010) 65
- derselbe*, Freier Urteilsverkehr durch Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens und der Anerkennungsversagungsgründe, in *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010* (2010) 69
- Rauscher Ch.*, Die Brüssel I-Verordnung und ihre Reform, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III (2012) 1
- Saupe*, Reform der Brüssel I-Verordnung, *AnwBl* 2011, 137
- Simotta A.*, Die Revision der EuGVVO – Ein Überblick, in *FS Simotta* (2012) 527
- Stadler*, Kollektiver Rechtsschutz und Revision der Brüssel I-Verordnung, in *FS Kaissis* (2012) 951
- Teixeira de Sousa*, Die Bekämpfung der Torpedoklagen durch einen europäischen Rechtskrafeinwand, in *FS Kaissis* (2012) 1017
- von Hein*, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Revision der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung: Eine Gefährdung des Verbraucherschutzes? in *FS Simotta* (2012) 645
- Wagner/Beckmann*, Beibehaltung oder Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in der EuGVVO? *RIW* 2011, 44
- Weber*, Universal Jurisdiction and Third States in the Reform of the Brussels I Regulation, *RabelsZ* 75 (2011) 619
- Weitz*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen und positive internationale Kompetenzkonflikte – Ein Beitrag zum Änderungsentwurf der Brüssel I-Verordnung, *International Journal of Procedural Law Vol I* (2011) 337

- derselbe*, Die geplante Erstreckung der Zuständigkeitsordnung der Brüssel I-Verordnung auf drittstaatsansässige Beklagte, in FS Simotta (2012) 679
- Weller*, Der Kommissionsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO, GPR 2012, 34
- derselbe*, Der Ratsentwurf und der Parlamentsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO, GPR 2012, 328

### **Zur Brüssel Ia-Verordnung:**

- Alio*, Die Neufassung der Brüssel I-Verordnung, NJW 2014, 2395
- Dittrich*, Auswirkungen der EuGVVO-Reform auf Gerichtsstandsklauseln und Schiedsverfahren, EWS 2014, 217
- Domej*, Die Neufassung der EuGVVO, RabelsZ 78 (2014) 508
- dieselbe*, Alles klar? – Bemerkungen zum Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten unter der neu gefassten EuGVVO, in FS Gottwald (2014) 97
- Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der neuen EuGVVO, ecolex 2013, 1071
- derselbe*, Zum Schutz des Arbeitnehmers in der Neufassung der Brüssel I-VO, in FS Schütze (2014) 81
- Geimer*, Die neue Brüssel I-Verordnung, in FS Delle Karth (2013) 319
- derselbe*, Das Anerkennungsregime der neuen Brüssel I-Verordnung (EU) Nr 1215/2012, in FS Torggler (2013) 311
- derselbe*, Neues und Altes im Kompetenzsystem der reformierten Brüssel I-Verordnung, in FS Gottwald (2014) 175
- derselbe*, Unionsweite Titelvollstreckung ohne Exequatur nach der Reform der Brüssel I-Verordnung, in FS Schütze (2014) 109
- Gsell*, Entwicklungen im Europäischen Verbraucherzuständigkeitsrecht – Reform der EuGVO und Rechtsprechung des EuGH zum Merkmal des „Ausrichtens“ in Art 15 Abs 1 lit c EuGVO, ZZZ 127 (2014) 431
- Hauser*, Brüssel I-VO reloaded, ecolex 2013, 526
- Hess*, Urteilsfreizügigkeit nach der VO Brüssel-Ia: beschleunigt oder ausgebremst? in FS Gottwald (2014) 273
- Hilbig-Lugani*, Der gerichtstandsvereinbarungswidrige Torpedo – wird endlich alles gut? Ein Beitrag zur EuGVVO 1215/2012, in FS Schütze (2014) 195
- Kodek*, EuGVVO 2012 – neue Regeln für die internationale Urteilsanerkennung und -vollstreckung, Zak 2014/810, 423
- Lenaerts/Stapper*, Die Entwicklung der Brüssel I-Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber, RabelsZ 78 (2014) 252
- Magnus*, Gerichtsstandsvereinbarungen unter der reformierten EuGVO, in FS Martiny (2014) 785
- Mankowski*, Änderungen im Internationalen Verbraucherprozessrecht durch die Neufassung der EuGVVO, RIW 2014, 625
- Markus*, Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung, AJP/PJA 2014, 800
- Mohr*, Neufassung der EuGVVO (Brüssel I VO), ÖRpfl 2013, 32
- Nunner-Krautgasser*, Die Neuregelung der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen in der EuGVVO, ZZZ 127 (2014) 461

- 
- Pfeiffer*, Die Fortentwicklung des Europäischen Prozessrechts durch die neue EuGVO, ZZP 127 (2014) 409
- Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2013, 109
- Siehr*, Das Forum rei sitae in der neuen EuGVO (Art 7 Nr 4 EuGVO nF) und der internationale Kulturgüterschutz, in FS Martiny (2014) 837
- Simotta*, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach der neuen EuGVVO, International Journal of Procedural Law 2013, 58
- dieselbe*, Zur materiellen Nichtigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (Art 25 Abs 1 S 1 EuGVVO), in FS Schütze (2014) 541
- Steindl*, Die EuGVVO 2012 und die Schiedsgerichtsbarkeit – Bestandsaufnahme und Ausblick, in FS Torggler (2013) 1181
- Tretthahn/Hiersche*, How to dismantle an Italian Torpedo, ÖJZ 2014/9, 57
- von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97
- Weller*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Haager Übereinkommen – Brüssel I-Reform, in FS Schütze (2014) 705



# Rechtsquellenverzeichnis

Geltende Rechtsquellen in chronologischer Reihenfolge

1. Verordnung (EG) 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über **Insolvenzverfahren** (ABl L 2000/160, 1 idF ABl L 2003/236, 711; ABl L 2005/160, 1; ABl L 2006/121, 1; ABl L 2006/363, 61; ABl L 2007/159, 1; ABl L 2008/213, 1; ABl L 2010/65, 1; ABl L 2011/160, 52 und ABl L 2014/179, 4; EuInsVO); Inkrafttreten am 31. 5. 2002.

2. Verordnung (EG) 1206/2001 des Rates vom 28. 5. 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der **Beweisaufnahme** in Zivil- und Handelssachen (ABl L 2001/174, 1; EuBVO); Inkrafttreten am 1. 7. 2001 bzw 1. 1. 2004.

3. Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. 1. 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer **Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe** in derartigen Streitsachen (ABl L 2003/26, 41); Umsetzung bis 30. 11. 2004 bzw 30. 5. 2006.

4. Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die **Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 2003/338, 1 idF ABl L 2004/367, 1; EuEheKindVO oder Brüssel IIa-VO); Inkrafttreten am 1. 8. 2004 bzw am 1. 3. 2005.

5. Verordnung (EG) 805/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 zur Einführung eines **europäischen Vollstreckungstitels** für unbestrittene Forderungen (ABl L 2004/143, 15 idF ABl L 2005/300, 6; EuVTVO); Inkrafttreten am 21. 1. 2005 bzw 21. 10. 2005.

6. Verordnung (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines **Europäischen Mahnverfahrens** (ABl L 2006/399, 1; berichtigt durch ABl L 2008/46, 52 und ABl L 2008/333, 17; EuMahnVO); Inkrafttreten am 12. 6. 2008 bzw 12. 12. 2008.

7. Verordnung (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für **geringfügige Forderungen** (ABl L 2007/199, 1; EuBagatellVO); Inkrafttreten am 1. 1. 2008 bzw 1. 1. 2009.

8. Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („**Zustellung von Schriftstücken**“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl L 2007/324, 79; EuZustVO); Inkrafttreten am 13. 8. 2008 bzw am 13. 11. 2008 (zu Dänemark siehe ABl L 2005/300, 53 und ABl L 2008/331, 21).

9. Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der **Mediation** in Zivil- und Handelssachen (ABl L 2008/136, 3; EuMediatRL); Umsetzung (grundsätzlich) bis 21. 5. 2011.

10. Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in **Unterhaltssachen** (ABl L 2009/7, 1; idF ABl L 2011/293, 24; berichtigt durch ABl L 2011/131, 26; ABl L 2013/8, 19; ABl L 2013/158, 1, 3, 63 und ABl L 2013/281, 29; EuUnterhaltsVO); Inkrafttreten (grundsätzlich) am 18. 6. 2011 (zu Dänemark siehe ABl L 2009/149, 80 und ABl L 2013/195, 1 sowie ABl L 2013/251, 1).

11. Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in **Ersachen** sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl L 2012/201, 107; berichtigt durch ABl L 2012/344, 3; ABl L 2013/41, 16; ABl L 2013/60, 140; EuErbVO); Inkrafttreten ab 17. 8. 2015.

12. Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (ABl L 2012/351, 1 idF Verordnung [EU] 542/2014 vom 15. 5. 2014, ABl L 2014/163, 1; EuGVVO 2012 oder Brüssel Ia-VO); Inkrafttreten am 10. 1. 2015 (zu Dänemark siehe ABl L 2013/79, 4).

13. Verordnung (EU) 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 6. 2013 über die gegenseitige Anerkennung von **Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** (ABl L 2013/181, 4 mit Durchführungsverordnung 939/2014, ABl L 2014/263, 10); Inkrafttreten am 11. 1. 2015.

14. Verordnung (EU) 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss **zur vorläufigen Kontenpfändung** im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 2014/189, 59; EuKopfVO); Inkrafttreten am 18. 1. 2017.

*Martin Trenker*

# **Vorläufige Kontenpfändung: Überblick und ausgewählte Fragen**

## **Übersicht:**

- I. Einleitung
- II. Einstweiliger Rechtsschutz als Verordnungsgegenstand –  
Verhältnis zur einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff EO)
- III. Bewilligungsvoraussetzungen
  - A. Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich
  - B. Sachlicher Anwendungsbereich
    1. Allgemeines
    2. Sicherungsmittel
    3. Gesicherte Forderung („Hauptanspruch“)
      - a) Charakter der Forderung
      - b) Bereichsausnahme Schiedsgerichtsbarkeit
      - c) Fälligkeit und Bestimmbarkeit
  - C. Sicherungsgrund
  - D. Sicherungsleistung
  - E. Verhältnis zum Hauptanspruch
- IV. Bewilligungs- und Vollzugsverfahren
  - A. Zuständigkeit
  - B. Ex-parte-Verfahren
  - C. Antragsinhalt und Auskunftersuchen gem Art 14 EuKoPfVO
  - D. Skizzierung des Verfahrensablaufs
  - E. Rechtsschutz des Schuldners
    1. Ursprungsmitgliedstaat
    2. Vollstreckungsmitgliedstaat
    3. Rechtsbehelfsverfahren
- V. Wirkung der Kontenpfändung
  - A. Begründung eines Pfandrechts?
  - B. Behandlung verbotswidriger Verfügungen
    1. Keine europäischen Vorgaben
    2. Rechtslage nach österreichischem Recht
      - a) Verbotswidrige Verfügungen des Schuldners
      - b) Verbotswidrige Zahlung des Drittschuldners an den Gegner der gefährdeten Partei
      - c) Verbotswidrige Zahlungen des Drittschuldners an „Vierte“ (Überweisung)
  - C. Sonstige Wirkungen
- IV. Fazit

## I. Einleitung

Aufbauend auf einem Grünbuch aus dem Jahr 2006<sup>1)</sup> und einem konkreten Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission<sup>2)</sup> wurde vom Europäischen Parlament am 15. 4. 2014 und vom Rat am 13. 5. 2014 die VO (EU) 655/2014 mit dem etwas sperrigen Namen „Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen“ (im Folgenden: EuKoPfVO) erlassen.<sup>3)</sup>

Während der Kommissionsvorschlag bereits ausführlich im deutschsprachigen Schrifttum thematisiert wurde,<sup>4)</sup> ist die Literatur zur endgültigen Fassung noch spärlich.<sup>5)</sup> Auch deshalb setzt sich der vorliegende Beitrag zum primären Ziel, einen ersten Überblick zu liefern. Besonderes Augenmerk soll auf die Anwendungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen und die Wirkung des Kontenpfändungsbeschlusses gelegt werden, bei der sich gerade überaus lohnenswerte Fragestellungen für eine nähere Untersuchung aufdrängen. Der Gang des Bewilligungs- (Art 5 ff EuKoPfVO) und Vollstreckungsverfahrens (Art 22 ff EuKoPfVO) wird dagegen nur überblicksmäßig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt.

<sup>1)</sup> Grünbuch Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens KOM (2008) 128 endg.

<sup>2)</sup> KOM (2011) 445 endg.

<sup>3)</sup> Ausführlich zur Historie des Gesetzgebungsverfahrens *Sujecki*, Grenzüberschreitende Kontenpfändung in der EU, EWS 2011, 414; *Müller*, Der Kommissionsvorschlag für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, RIW 2012, 151 f.

<sup>4)</sup> ZB *Riebold*, Die Europäische Kontenpfändung (2014) passim; *Sujecki*, EWS 2011, 414; *Müller*, RIW 2012, 151; *Cranshaw*, Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, DZWIR 2012, 399; *Harbeck*, Ein Entwurf! Zum Vorschlag einer Europäischen Verordnung zur vorläufigen Kontenpfändung in grenzüberschreitenden Verfahren, ZInsO 2012, 805; *Hess*, Der Vorschlag der EU-Kommission zur vorläufigen Kontenpfändung – Ein weiterer Integrationsschritt im Europäischen Zivilverfahrensrecht, in *Geimer/Schütze* (Hrsg), Recht ohne Grenzen, FS Kaissis (2012) 399; *Domej*, Die Rechtsbehelfsverfahren bei der europäischen vorläufigen Kontenpfändung, in *Geimer/Schütze/Garber* (Hrsg), FS für Daphne Ariane Simotta (2012) 129; *dieselbe*, Ein wackeliger Balanceakt: Die geplante Verordnung über die Europäische vorläufige Kontenpfändung, ZEuP 2013, 496; *Nunner-Krautgasser*, Der geplante Rechtsakt zur europäischen Kontenpfändung, in *Hess* (Hrsg), Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht – Europäisches Vollstreckungsrecht (2014) 125.

<sup>5)</sup> Ausführlich aus der Warte österreichischen Rechts *Mohr*, Die vorläufige Kontenpfändung (2014). Aus Deutschland zB *Hess/Raffelsieper*, Eckpunkte der Kontenpfändungsverordnung, in *Hess*, Anerkennung 214. Rechtsvergleichend *Skamel/Wilhelm*, Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Vergleich mit Maßnahmen des einseitigen Rechtsschutzes im deutschen und spanischen Recht, ZInsO 2014, 1789.



## II. Einstweiliger Rechtsschutz als Verordnungsgegenstand – Verhältnis zur einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff EO)

Gegenstand der Verordnung ist vereinfacht gesagt die grenzüberschreitende, vorläufige Sicherung von Geldguthaben auf Bankkonten zur Absicherung der konkret gefährdeten Einbringlichkeit von Geldforderungen. Es handelt es sich also um eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes, die ihr funktionales Pendant im nationalen Recht in der einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Geldforderungen (§ 379 EO) sowie der Exekution zur Sicherstellung (§§ 370 ff EO) findet (siehe noch unten V.A). In der Tat wäre eine „Kontenpfändung“ iSd Verordnung auch durch ein gerichtliches Drittverbot iSd § 379 Abs 3 Z 3 EO oder im Rahmen der Exekution zur Sicherstellung (§ 374 Abs 1 EO) möglich. Alle anderen Mitgliedstaaten kennen offenbar ebenfalls vergleichbare Möglichkeiten (ErwGr 5 EuKoPfVO).

Dennoch hielt die Union ausweislich ErwGr 5 einen vereinheitlichten, unmittelbar wirksamen Rechtsschutz für erforderlich, weil die nationalen Möglichkeiten zum einen stark voneinander divergieren würden. Zum anderen könne der Aufwand für die Pfändung mehrerer Konten in verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich verringert werden.<sup>6)</sup> Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle, dass im Schrifttum mit beachtlichen Gründen Bedenken vorgetragen werden, ob der mit dieser Zielsetzung verbundene Effizienzgewinn gegenüber den Möglichkeiten auf nationaler Ebene ausreichend ist, um die EuKoPfVO im Lichte des Subsidiaritätsprinzips (Art 5 Abs 3 EUV) zu rechtfertigen.<sup>7)</sup>

Schon aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art 5 Abs 4 AEUV) ersetzt die europäische Kontenpfändung nationale Rechtsschutzinstrumente nicht, sondern schafft nur ein fakultatives Instrument als Alternative zu diesen (Art 1 Abs 2; ErwGr 6 EuKoPfVO). Ohne ausreichenden grenzüberschreitenden Sachverhalt bleibt dem vermeintlichen Gläubiger<sup>8)</sup> sogar *nur* die Möglichkeit, eine eV gem § 379 Abs 3 Z 3 EO zu erwirken. Es spricht wohl auch nichts dagegen, einen Antrag sowohl auf die EuKoPfVO als auch die EO zu stützen,<sup>9)</sup> also beide Rechtsbehelfe zu kumulieren. Vernünftig könnte eine solche Vorgehensweise sein, wenn der Gläubiger befürchtet, dass ein Gericht nur die Voraussetzungen

---

<sup>6)</sup> Ausführlich zu diesen Aspekten *Nunner-Krautgasser in Hess, Anerkennung* 125 (126 ff).

<sup>7)</sup> *Stamm*, Plädoyer für einen Verzicht auf den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung – Zehn gute Gründe gegen dessen Einführung, *IPRax* 2014, 124 ff (insb 127); *Cranshaw*, *DZWIR* 2012, 399 (410). Kritisch auch Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. 4. 2012, *ABl C* 2012/191, 11, Pkt 3.8. Dagegen stehen der VO (bzw dem ursprünglichen Entwurf) grundsätzlich wohlwollend gegenüber *Nunner-Krautgasser in Hess, Anerkennung* 125 (148); *Müller*, *RIW* 2012, 151 (157); *Harbeck*, *ZInsO* 2012, 805 (806, 811).

<sup>8)</sup> Die EuKoPfVO spricht stets vom Gläubiger und vom Schuldner und bedient sich nicht etwa der neutraleren Terminologie der EO, die den Antragsteller als gefährdete Partei und den Antragsgegner als Gegner der gefährdeten Partei bezeichnet (vgl auch noch den Entwurf KOM [2011] 445 endg).

<sup>9)</sup> So auch *Mohr*, Kontenpfändung Rz 12.

für einen der beiden bejahen könnte,<sup>10)</sup> wenngleich noch zu zeigen sein wird, dass die jeweiligen Bewilligungsanforderungen (unten III.C) überaus ähnlich sind. Sofern sich beide beantragten Maßnahmen auf dasselbe Konto in demselben Mitgliedstaat richten, kann das Gericht aber wegen der identischen Wirkung (Art 32 EuKoPfVO; ausführlich unten V.) beider Rechtsbehelfe mE nur eine der beiden bewilligen. Die Reihenfolge der Erledigung für die Bewilligung richtet sich diesfalls nach den Grundsätzen über die Kumulation von Rechtsbehelfen.<sup>11)</sup> Beim Vollzug einer von einem ausländischen Gericht bewilligten europäischen Kontenpfändung und einer vom inländischen Gericht erlassenen eV entscheidet mE das Prioritätsprinzip, aufgrund welcher Maßnahme das Konto gesperrt wird.

Wenn ein inländischer Gläubiger unterschiedliche Konten im In- und Ausland pfänden möchte, muss er in aller Regel<sup>12)</sup> wegen der Anwendungsvoraussetzung eines grenzüberschreitenden Sachverhalts der EuKoPfVO (dazu sogleich III.A) sogar auf beide Rechtsbehelfe zurückgreifen, wie auch ErwGr 10 klarstellt.

### III. Bewilligungsvoraussetzungen

#### A. Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich

Allen voran sei klargestellt, dass die EuKoPfVO erst mit dem 18. Jänner 2017 zur Anwendung gelangt (Art 54 EuKoPfVO). Entsprechende Anträge können daher nur nach diesem Zeitpunkt bewilligt werden.

Der räumliche Anwendungsbereich setzt einen grenzüberschreitenden Sachverhalt voraus. Ein solcher liegt gem Art 3 EuKoPfVO immer dann vor, wenn das zu pfändende Bankkonto entweder in einem anderen Mitgliedstaat (dem sog Vollstreckungsmitgliedstaat) als dem Staat liegt, vor dessen Gerichten der Pfändungsbeschluss beantragt wird (dem sog Ursprungsmitgliedstaat; dazu unten IV.A), oder als dem Wohnsitzstaat des Gläubigers. Viel einfacher wurde diese komplizierte Formulierung durch den VO-Entwurf aus 2011<sup>13)</sup> auf den Punkt gebracht: Ein grenzüberschreitender Sachverhalt liegt vor, wenn Konto, Gläubigerwohnsitz und die Zuständigkeit für die Bewilligung nicht in einem Mitgliedstaat liegen!<sup>14)</sup> Erwähnenswert ist noch, dass der Geltungsbereich der VO bedauerlicherweise Großbritannien und Dänemark nicht erfasst (ErwGr 50 f), sodass weder ein britischer/dänischer Gläubiger eine Kontenpfändung beantragen, noch ein britisches/dänisches Konto gepfändet werden kann, wie sich aus ErwGr 48 ergibt.

<sup>10)</sup> Allgemein zur eher großzügigen Zulassung der Kumulation von Rechtsbehelfen *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>8</sup> (2010) Rz 684 mwN; vgl auch OGH 7 Ob 506/87 EvBl 1984/84, 325; strenger *Sprung*, Konkurrenz von Rechtsbehelfen im zivilgerichtlichen Verfahren (1966) 53.

<sup>11)</sup> Dazu zB *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 685 f.

<sup>12)</sup> Ein Konto im Wohnsitzmitgliedstaat des Gläubigers wäre auf Basis der EuKoPfVO nur pfändbar, wenn für die Geltendmachung des zu sichernden Anspruchs ein Gerichtsstand im Ausland gegeben wäre (vgl unten IV.A).

<sup>13)</sup> Art 3 KOM (2011) 445 endg.

<sup>14)</sup> Vgl auch *Müller*, RIW 2012, 151 (154).

Kein relevanter Anknüpfungspunkt ist der Wohnsitz des Schuldners.<sup>15)</sup> Daher eröffnet ein ausländischer Wohnsitz des Schuldners allein keinen grenzüberschreitenden Sachverhalt. Daraus ergibt sich aber auch, dass sowohl gegen englische/dänische Schuldner als auch gegen Schuldner mit einem Wohnsitz in einem Drittstaat eine vorläufige Kontenpfändung möglich ist. Voraussetzung ist nur, dass der Wohnsitz des Gläubigers, das betroffene Bankkonto und die Zuständigkeit zur Bewilligung im von der VO erfassten Territorium, aber nicht in demselben Mitgliedstaat liegen.<sup>16)</sup>

Denkbar wäre es, auch einem Gläubiger aus einem Drittstaat die Möglichkeit einer Pfändung eines in der EU gelegenen Kontos einzuräumen, wenn ein Mitgliedstaat für die Bewilligung international zuständig ist. Ein Gläubiger wird jedoch in Art 4 Z 6 EuKoPfVO dadurch definiert (vgl auch Art 3 Abs 1 lit b EuKoPfVO), dass er seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Daher steht die vorläufige europäische Kontenpfändung nur Gläubigern mit einem Wohnsitz im vom Geltungsbereich der EuKoPfVO erfassten Territorium der Union zur Verfügung, wie ErwGr 48 sogar ausdrücklich festhält. Zusammengefasst müssen also alle maßgeblichen Anknüpfungspunkte (Gläubigerwohnsitz, kontoführende Bank, zuständiges Gericht) in den von der VO räumlich erfassten Mitgliedstaaten der EU liegen.

## B. Sachlicher Anwendungsbereich

### 1. Allgemeines

Die EuKoPfVO regelt die Sicherung eines Geldanspruchs durch „Pfändung“ eines Bankguthabens. Es geht also um die Sicherung einer Geldforderung mittels einer Geldforderung<sup>17)</sup>. Der Anwendungsbereich der VO setzt demnach zwei Forderungen voraus, für die unterschiedliche Anforderungen gelten: Einerseits die zu sichernde Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner, die Hauptforderung, und andererseits die Forderung des Schuldners gegenüber der Bank, das Sicherungsmittel.

### 2. Sicherungsmittel

Geringe Probleme bereitet das Sicherungsmittel: Es handelt sich gem Art 4 Nr 2, 3 EuKoPfVO um eine Geldforderung gegenüber einer Bank iSd VO über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. 6. 2013 (VO [EU] 575/2013), die auf einem Konto verbucht sein muss. Eine sonstige Forderung gegen eine Bank, etwa aus einem Schadenersatzanspruch, reicht demgegenüber nicht aus.

Streitfragen könnten sich allenfalls ergeben, weil gem Art 4 Nr 3 EuKoPfVO unter „Gelder“ nicht nur gutgeschriebene Geldbeträge zu verstehen sind, sondern auch vergleichbare Geldforderungen, wie zB Geldmarkteinlagen. Geläufiger

---

<sup>15)</sup> Vgl *Mohr*, Kontenpfändung Rz 10.

<sup>16)</sup> Ebenso *Cranshaw*, DZWIR 2012, 399 (404).

<sup>17)</sup> Zumindest nach österreichischem Zivilrechtsverständnis ist ein „Bankguthaben“ nichts anderes als eine Geldforderung gegen das Kreditinstitut.

ist wohl der Terminus der englischen Übersetzung „money market deposit“. Derartige money market deposits oder money market funds spielen va in den USA und auch im angelsächsischen Raum eine große, in Kontinentaleuropa dagegen traditionell nur eine untergeordnete Rolle.<sup>18)</sup> Die praktische Bedeutung dürfte sich im Anwendungsbereich der VO daher – mangels Beteiligung von Großbritannien – in Grenzen halten. Wesentlich komplexer würde sich die Rechtslage indes nach dem VO-Entwurf aus 2011<sup>19)</sup> darstellen, wonach auch sonstige Finanzinstrumente gepfändet werden konnten. Im Hinblick auf die Gefahr eines Kursverfalls während der Pfändung eines Wertpapierdepots und die damit verbundenen, vielfältigen Probleme ist deren Ausschluss in der aktuellen Fassung aber durchaus nachvollziehbar.

### 3. Gesicherte Forderung („Hauptanspruch“)

#### a) Charakter der Forderung

Die zu sichernde Geldforderung hat gem Art 2 EuKoPfVO – weitestgehend entsprechend dem Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO – dem Zivil- und Handelsrecht zu entstammen. Es werden jedoch ähnlich wie nach der Brüssel Ia-VO<sup>20)</sup> Ausnahmen für eheliche Güterstände, das Testaments- und Erbrecht<sup>21)</sup> sowie Forderungen gegen einen Insolvenzschuldner<sup>22)</sup>, nicht aber für Forderungen der Insolvenzmasse gemacht. Daher können zB Anfechtungsansprüche sehr wohl mittels Kontenpfändung gesichert werden, wie ErwGr 8 explizit klarstellt.

#### b) Bereichsausnahme Schiedsgerichtsbarkeit

Eine weitere Bereichsausnahme betrifft die „Schiedsgerichtsbarkeit“ (Art 2 Abs 2 lit e EuKoPfVO), was in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, aber auch nicht unbedenklich ist<sup>23)</sup>: Mit dem Ausnahmetatbestand kann sinnvollerweise nur gemeint sein, dass der zu sichernde Anspruch von einer Schiedsklausel erfasst ist.<sup>24)</sup> Denn die von der Bereichsausnahme in der Brüssel Ia-VO erfassten Streitigkeiten, die sich auf ein schiedsgerichtliches Verfahren oder einen Schiedsspruch beziehen,<sup>25)</sup> betreffen keine sicherungsfähigen Geldansprüche. Eine Übertragung der Auslegung nach Art 1 Abs 2 lit d Brüssel Ia-VO auf die EuKoPfVO würde der Ausnahme folglich jeden Anwendungsbereich entziehen.

<sup>18)</sup> Vgl [http://en.wikipedia.org/wiki/Money\\_market\\_fund](http://en.wikipedia.org/wiki/Money_market_fund) (abgerufen am 24. 11. 2014).

<sup>19)</sup> Art 4 Z 1, 3 KOM (2011) 445 endg.

<sup>20)</sup> Es wird im Folgenden nunmehr auf die Bestimmungen der Brüssel Ia-VO (VO [EU] 1215/2012) Bezug genommen.

<sup>21)</sup> Nicht davon erfasst sind mE Forderungen gegen den ruhenden Nachlass aus früheren Handlungen des Erblassers (vgl G. Kodek in *Fasching/Konecny* [Hrsg], Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1<sup>2</sup> [2008] Art 1 EuGVVO Rz 125 mwN), sofern der ruhende Nachlass nach dem anzuwendenden Recht überhaupt rechts- und parteifähig ist.

<sup>22)</sup> Zu den damit verbundenen Problemen ausführlich *Cranshaw*, DZWIR 2012, 399 (402 ff).

<sup>23)</sup> Kritisch auch *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Anerkennung 125 (135).

<sup>24)</sup> Ebenso *Mohr*, Kontenpfändung Rz 34.

<sup>25)</sup> EuGH 25. 7. 1991, C-190/89, *Marc Rich/Società Italiana Impianti*.

Das bedeutet also, dass auch die staatlichen Gerichte zugunsten von Forderungen, für die eine Schiedsklausel getroffen wurde, keine einstweilige Kontenpfändung vornehmen können. Im nationalen Recht wird in § 585 ZPO gerade das Gegenteil festgehalten: Nach dieser Norm schließt eine Schiedsvereinbarung die Beantragung einer eV vor einem staatlichen Gericht nicht aus. Die Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit ist auch insofern überraschend, als der EuGH<sup>26)</sup> und die hL<sup>27)</sup> die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme durch ein staatliches Gericht für einen der Schiedsgerichtsbarkeit unterfallenden Anspruch gerade nicht der Bereichsausnahme „Schiedsgerichtsbarkeit“ der Brüssel Ia-VO unterwerfen. Es ist somit auf einstweilige Maßnahmen hinsichtlich „schiedsgerichtlicher Forderungen“ zwar die Brüssel Ia-VO anwendbar, eine europäische Kontenpfändung zugunsten solcher Ansprüche ist aber wohl nicht möglich.

Darüber hinaus ist die praktische Handhabung insofern schwierig, als die Gerichte für die Bewilligung (bzw aus Anlass eines Rechtsbehelfs gegen die Bewilligung; dazu unten IV.E) des Kontenpfändungsbeschlusses als Vorfrage die mitunter heftig umstrittene Frage nach der Wirksamkeit bzw dem Umfang einer Schiedsklausel lösen müssen – und zwar wegen der strengen Entscheidungsfristen (vgl IV.D und IV.E) stets unter starkem Zeitdruck. Ob der Gesetzgeber sich all dieser Probleme und der Friktionen zur Brüssel Ia-VO bewusst gewesen ist, darf zumindest bezweifelt werden. De lege ferenda sprechen mE die besseren Gründe für den ersatzlosen Entfall von Art 2 Abs 2 lit e EuKoPfVO.

### c) Fälligkeit und Bestimmbarkeit

Fällt die Forderung grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art 2 EuKoPfVO, ist zu prüfen, ob es sich um eine Forderung iSd Art 4 Nr 5 EuKoPfVO handelt. Danach muss der zu sichernde Anspruch entweder erstens auf Zahlung eines bestimmten fälligen Betrags oder zweitens auf Zahlung eines bestimmbaren Betrags gerichtet sein, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann. Nach dem Wortlaut ist zwar nicht eindeutig, ob sich dieses Tatbestandserfordernis nur auf bestimmbare Forderungen aus einer Transaktion/einem Ereignis oder auch auf bereits fällige Ansprüche bezieht. Die Frage ist mE jedoch zu bejahen, weil die einstweilige Sicherung einer nicht klagbaren Forderung, zB einer Naturalobligation, aus teleologisch-systematischer Sicht weder für fällige noch für sonstige Ansprüche zu rechtfertigen ist.

Die zweite Alternative einer bestimmbaren Forderung, die aus einem bereits eingetretenen Ereignis oder einer erfolgten Transaktion resultiert, bereitet erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Auch ErwGr 12 wiederholt den Gesetzestext lediglich und stellt klar, dass darunter auch Ansprüche aus unerlaubten oder diesen gleichwertigen Handlungen sowie (sic!) Klagen auf Schadenersatz

<sup>26)</sup> EuGH 17. 11. 1998, C-391/95, *Van Uden Maritime BV/Deco Line*, Rz 32 ff.

<sup>27)</sup> G. Kodek in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> V/1 Art 1 EuGVVO Rz 172; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht (11. Lfg 2010) Art 1 Rz 22 je mwN.

fallen.<sup>28)</sup> Nach österreichischem Verständnis handelt es sich bei diesen Beispielen indes allesamt um „Ereignisse“, die ab dem Eintritt des Schadens (genauer: dessen Bestimmbarkeit) grundsätzlich zur Fälligkeit des Anspruchs führen<sup>29)</sup> und daher nicht gesondert erwähnt werden hätten müssen. Dennoch ist auch zum österreichischen Recht anerkannt, dass betagte Ansprüche sicherungsfähig sind (§ 378 Abs 2 EO); es wäre auch keine überzeugende Rechtfertigung ersichtlich, warum die Gefährdung eines betagten Anspruchs ein geringeres Sicherheitsbedürfnis auslösen sollte als bei einer bereits fälligen Forderung. Nach alledem ist mE anzunehmen, dass mit der gesonderten Erwähnung von „Transaktion“ und „Ereignis“ keine Einschränkung des Anwendungsbereichs bezweckt war, sondern eher klargestellt werden sollte, dass die Forderung auf allen erdenklichen Anspruchsgrundlagen basieren kann, sofern sie nur dem Grunde nach entstanden ist.<sup>30)</sup> Eine gesonderte Rolle spielt deren Erfassung freilich nur, wenn die Fälligkeit des Anspruchs nach der jeweiligen Zivilrechtsordnung aufschiebend bedingt ist; ein praktisches Beispiel aus der österreichischen Rechtsordnung könnte insb das Erfordernis der gerichtlichen Geltendmachung eines Gestaltungsrechts sein (zB Irrtumsanfechtung<sup>31)</sup>), ohne die ein bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsanspruch (§ 877 ABGB) zwar bestimmbar, aber nicht fällig ist.

Größere Bedeutung kommt dem Tatbestandsmerkmal der Bestimmbarkeit zu, indem es Ansprüche auf Feststellung der Haftung für ungewisse, künftige Schäden als zu sichernden Hauptanspruch ausschließt.<sup>32)</sup> Obwohl nach nationalem Recht Feststellungsansprüche mit eV gesichert werden können, soweit hinter dem Feststellungsanspruch bedingte oder künftige Leistungsansprüche stehen,<sup>33)</sup> dürfte aber eine Sicherung bloß möglicher, zukünftiger Schadenersatzansprüche auch nach § 379 EO ausgeschlossen sein.<sup>34)</sup>

### C. Sicherungsgrund

Wie eine eV nach nationalem Recht bedarf auch die europäische Kontenpfändung eines Sicherungsgrunds. Gem Art 7 EuKoPfVO muss eine tatsächliche Gefahr bestehen, dass ohne die Pfändung eine Vollstreckung der Forderung

<sup>28)</sup> Irritierend ist der Hinweis auf Ansprüche auf Wiederherstellung des früheren Zustands, zumal damit typischerweise keine Rückzahlung von Geldansprüchen, sondern sonstige Leistungsansprüche assoziiert werden, die aber gerade nicht Gegenstand der VO sind.

<sup>29)</sup> Ausführlich *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> (1997) Rz 15/3 ff.

<sup>30)</sup> Vgl auch *Mohr*, Kontenpfändung Rz 35 f.

<sup>31)</sup> Nach hRsp in Österreich ist – vorbehaltlich einvernehmlicher Einigung (OGH 1 Ob 653/83 SZ 56/96) bzw Anerkenntnis des anderen Teils (vgl § 1497 ABGB) – eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich, zB OGH 3 Ob 7/95 JBl 1996, 578; 3 Ob 20/97f JBl 1997, 791; 3 Ob 216/06w mwN.

<sup>32)</sup> *Mohr*, Kontenpfändung Rz 35.

<sup>33)</sup> RIS-Justiz RS0011598, zB OGH 6 Ob 26/01v RZ 2001/29; 9 Ob 55/09t; ausführlich zum Ganzen *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>4</sup> (2012) Rz 2/34 ff mwN.

<sup>34)</sup> In der soweit ersichtlich einzigen höchstrichterlichen E über die Sicherung eines Feststellungsanspruchs der Haftung für künftige Schäden wurde der Antrag schon aus anderen Gründen abgewiesen (OGH 1 Ob 117/09a).

unmöglich oder sehr erschwert würde. Abgesehen von der leicht abweichenden Diktion („sehr“ gefährden anstatt „erheblich“ [§ 379 Abs 1 EO]) fällt als wesentlicher Unterschied in die Augen, dass die Gefahr nach nationalem Recht vom Schuldner ausgehen muss; beispielhaft werden eine Vielzahl von Handlungen wie Beschädigen, Verbringen etc erwähnt. Auch dieser Unterschied ist aber nicht überzubewerten, wenn man einen Blick in ErwGr 14 wirft: Dort werden als Beispiele für eine Gefahr genannt, dass der Schuldner sein Vermögen aufbraucht, verschleiert, vernichtet oder unter Wert oder in einem unüblichen Ausmaß veräußert. Es werden also ebenfalls allesamt nur subjektive Gefährdungsmomente aufgezählt. In der Tat ist auch kaum eine nicht vom Schuldner ausgehende Gefahr denkbar, die die spätere Vollstreckung in ein Bankkonto vereiteln könnte.

Allein ein exekutiver Zugriff anderer Gläubiger wäre eine praxisrelevante objektive Gefahr.<sup>35)</sup> Durch eine Kontenpfändung könnte sie aber für ein österreichisches Konto idR nicht gebannt werden, weil nach der EuKoPfVO, die insoweit auf nationales Recht verweist (Art 32 EuKoPfVO), kein Rang begründet wird, solange noch kein Titel über die Hauptforderung erwirkt wurde (ausführlich unten V.A). Im Übrigen gilt selbst für den Arrest nach deutschem Recht, der gem § 930 dZPO ein Pfandrecht schafft, die bloße Gefahr einer Gläubigerkonkurrenz nicht als Arrestgrund.<sup>36)</sup>

Es ist daher anzunehmen, dass letztlich auch im Kontext der europäischen Kontenpfändung in aller Regel eine subjektive Gefahr erforderlich ist. Eine Maßnahme darf mE nicht wegen der Gefahr konkurrierender Gläubiger bewilligt werden, jedenfalls sofern sie ein Konto in Österreich betrifft. Konsequenterweise hat ein Bewilligungsgericht bei der Beurteilung der Voraussetzungen gem Art 7 EuKoPfVO uU die unterschiedlichen Rechtswirkungen im potentiellen Vollstreckungsmitgliedstaat mitzudenken, weil die zur Kontenpfändung berechtigende Gefahr logischerweise davon abhängig zu machen ist, was mit der Kontenpfändung verhindert werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass in anderen Mitgliedstaaten einstweilige Maßnahmen, die einen Rang begründen, gerade wegen der bevorstehenden Exekution anderer Gläubiger bewilligt werden. Mittelbar könnte daher die fehlende Vereinheitlichung der Wirkung der Kontenpfändung (unten V.A) auch eine – je nach Mitgliedstaat – unterschiedliche Auslegung der Gefahr iSd Art 7 EuKoPfVO zur Folge haben – wiederum ist zweifelhaft, ob dies im Sinne des VO-Gesetzgebers war. Für die Berücksichtigung der Gefahr andrängender Gläubiger in Mitgliedstaaten, in denen eine Maßnahme einen Rang schafft, könnte ErwGr 14 sprechen. Danach indiziert zwar die bloße Tatsache, dass der Schuldner mehr als einen Gläubiger hat, an sich keine ausreichende Gefährdung; sie könne aber zumindest in eine Gesamtwürdigung der Umstände einfließen.

Da auch die Vollstreckung in Staaten außerhalb der vom Geltungsbereich der Brüssel Ia-VO, des EuGVÜ und des LGVÜ erfassten Staaten eine erhebliche Erschwerung der Durchsetzung mit sich bringt, kann auch der zweite Sicherungsgrund nach österreichischem Recht (§ 379 Abs 2 Z 2 EO) einen europäischen Kontenpfändungsbeschluss rechtfertigen. Auch dabei wird es sich insofern

<sup>35)</sup> So auch *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Anerkennung 125 (139).

<sup>36)</sup> Statt vieler BGH IX ZR 261/03 NJW 2007, 2485; IX ZR 82/94 BGHZ 131, 95; *Drescher* in *Lüke/Wax* (Hrsg), Münchener Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> (2012) § 917 Rz 12 mwN.

regelmäßig um eine subjektive Gefahr handeln, als eine Verbringung ins Ausland normalerweise eine entsprechende Anweisung des Schuldners voraussetzt.

Das Gericht muss zur berechtigten Annahme des Vorliegens des Sicherungsgrunds der Gefährdung gelangen. Sofern noch keine gerichtliche Entscheidung, kein gerichtlicher Vergleich und keine öffentliche Urkunde (im Folgenden vereinfacht: „Titel“) über das Bestehen des zu sichernden Hauptanspruchs erwirkt wurde, hat der Gläubiger das Gericht auch von der Annahme zu überzeugen, dass die Forderung voraussichtlich zugesprochen werden wird (Art 7 Abs 2 EuKoPfVO). Beide Formulierungen sprechen dafür, dass nicht das strenge Regelbeweismaß der ZPO von hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt sein muss, sondern überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht;<sup>37)</sup> in der Diktion der ZPO ist insofern eine bloße Bescheinigungspflicht iSd § 274 ZPO<sup>38)</sup> anzunehmen. Jedenfalls nicht vereinbar mit der VO wäre jene jüngere österreichische<sup>39)</sup> Rsp, die bei einstweiligen Verfügungen – mE auch ohne rechtliche Grundlage im nationalen Recht<sup>40)</sup> – eine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung fordert.<sup>41)</sup>

Ein wichtiger Unterschied zur Bescheinigung gem § 274 ZPO ergibt sich allerdings daraus, dass keine zwingende Einschränkung auf parate Beweismittel<sup>42)</sup> besteht. Denn gem Art 9 Abs 2 EuKoPfVO kann das Gericht neben den vom Kläger in seinem Antrag angebotenen (schriftlichen) Beweismitteln auch die Aufnahme solcher Beweise anordnen, die das Verfahren nicht übermäßig verzögern; es gilt somit eine weniger strenge Anforderung, als dass das Beweismittel sofort ausführbar sein muss. Explizit genannt wird idZ die mündliche Anhörung von Zeugen und/oder des Gläubigers selbst (Art 9 Abs 2 EuKoPfVO).

## D. Sicherungsleistung

Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung des Pfändungsbeschlusses ist die Leistung einer Sicherheit gem Art 12 EuKoPfVO. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Erforderlichkeit einer solchen ist im Gegensatz zur eV nach

<sup>37)</sup> Ebenso *Mohr*, Kontenpfändung Rz 111; *Müller*, RIW 2012, 151 (154); *Sujecki*, EWS 2011, 414 (416); vgl auch *Harbeck*, ZInsO 2012, 805 (807); aA *Domej*, ZEuP 2013, 496 (513).

<sup>38)</sup> Zum „Bescheinigungsmaß“ statt vieler *Klicka*, Die Beweislastverteilung im Zivilverfahrensrecht (1995) 31; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 809; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> Rz 757.

<sup>39)</sup> Entgegen *Hess/Raffelsieper* in *Hess*, Anerkennung 214 (217) und *Hess* in FS Kassis 399 (405), richtet sich das Beweismaß mE nämlich nicht nach nationalem Recht, vgl auch *Domej*, ZEuP 2013, 496 (500).

<sup>40)</sup> Siehe nur Materialien zu den österreichischen Civilprozessgesetzen I (1897) 596. Zu Recht kritisch daher *König*, EV<sup>4</sup> Rz 2/41, 3/7, 6/46; *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner* (Hrsg), Exekutionsordnung Kommentar (7. Lfg 2002) § 379 Rz 10.

<sup>41)</sup> RIS-Justiz RS0005379, zB OGH 2 Ob 169/00t ZIK 2000/227, 177; 7 Ob 59/03g SZ 2003/45; 7 Ob 176/04i NZ 2006, 178 uvm; zutreffend dagegen wohl OGH 8 Ob 32/01s; 1 Ob 2/97v MietSlg 49.732.

<sup>42)</sup> Zum Bescheinigungsverfahren zB OGH 7 Ob 621/56 SZ 29/86; 1 Ob 566/95 JBl 1996, 728 (zum Sachverständigenbeweis); *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III<sup>2</sup> (2004) § 274 ZPO Rz 9 ff.



österreichischem Recht (§ 390 Abs 2 EO)<sup>43</sup>) gerade umgekehrt: Der Auftrag zur Sicherheitsleistung ist gem Art 12 EuKoPfVO der Regelfall (ErwGr 18) und darf nur unterbleiben, wenn er aufgrund der Umstände des Falls unangemessen scheint. Lediglich wenn bereits ein „Titel“ über die Hauptforderung besteht, obliegt die Verhängung einer Sicherheitsleistung dem Ermessen des Gerichts, wobei sich aus der Systematik mE ergibt, dass sie im Zweifel zu unterbleiben hat. Wiederum abweichend vom nationalen Recht kann durch die Sicherheitsleistung weder die mangelhafte Bescheinigung des Anspruchs noch – wie es zumindest bei der Exekution zur Sicherstellung möglich ist (§ 371a EO)<sup>44</sup>) – die mangelnde Bescheinigung der Gefahr substituiert werden. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist wie bereits angedeutet gem Art 12 Abs 3 EuKoPfVO Bewilligungsvoraussetzung. Das Gericht hat also zuerst alle anderen Voraussetzungen zu prüfen; erst wenn es von deren Vorliegen überzeugt ist, muss dem Gläubiger die Leistung aufgetragen werden (Art 12 Abs 3 EuKoPfVO).

Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach nationalem Recht, zumal sich in der VO selbst keine Regelung befindet und daher die subsidiäre Geltung nationalen Rechts gem Art 46 Abs 2 EuKoPfVO zum Tragen kommt (so auch ErwGr 18). Von besonderer Bedeutung dürfte daher insb eine Bankgarantie sein,<sup>45</sup>) wie sie auch in ErwGr 18 explizit genannt wird. Umstritten ist dagegen, ob eine Bürgschaft taugliches Sicherungsobjekt ist, weil dies der gebotenen Raschheit der Entschädigungsmöglichkeit des Gegners widersprechen könnte.<sup>46</sup>) Auch eine Hypothek gilt gem § 56 Abs 2 ZPO grundsätzlich nur als nachrangiges Sicherungsmittel. Wegen der bloß sinngemäßen Anwendung der ZPO im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 402 Abs 4 iVm § 78 Abs 1 EO)<sup>47</sup>) und der Tatsache, dass der europäische Gesetzgeber das Grundpfandrecht ausweislich ErwGr 18 für ein geeignetes Sicherungsmittel hält, ist diese Nachrangigkeitsanordnung mE aber vorliegend zu vernachlässigen.

Die Höhe der Sicherheit hat sich ausgehend von ihrem Zweck, einen Missbrauch durch den Gläubiger zu verhindern und einen Haftungsfonds für allfällige Schadenersatzansprüche des Schuldners bereitzustellen, grundsätzlich am zu erwartenden Schaden zu orientieren<sup>48</sup>). Mangels besonderer Beweismittel kann das Gericht ausweislich ErwGr 18 die Höhe des gesicherten Betrags heranziehen.

---

<sup>43</sup>) Vgl dazu ausführlich zB König, EV<sup>4</sup> Rz 5/4; E. Kodek in *Angst* (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung<sup>2</sup> (2008) § 390 Rz 5.

<sup>44</sup>) Bei der eV ist dies nicht möglich, siehe RIS-Justiz RS0005141, zB OGH 5 Ob 241/69 SZ 42/135.

<sup>45</sup>) OGH 4 Ob 325/83 SZ 56/55; G. Kodek in *Burgstaller/Deixler-Hübner* (Hrsg), EO (11. Lfg 2008) § 390 Rz 107; E. Kodek in *Angst*, EO<sup>2</sup> § 390 Rz 8; siehe auch bereits *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung III<sup>4</sup> (1976) 2839 f.

<sup>46</sup>) Dafür zB OGH 4 Ob 315/59 SZ 32/46; dagegen König, EV<sup>4</sup> Rz 5/11; auf Ausnahmefälle beschränkend G. Kodek in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 390 Rz 106.

<sup>47</sup>) Zur Diskussion, inwieweit dadurch der Normgehalt von § 56 Abs 2 ZPO auf einstweilige Verfügungen zu übertragen ist, siehe König, EV<sup>4</sup> Rz 5/11; G. Kodek in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 390 Rz 106 mwN.

<sup>48</sup>) So auch die hM zu § 390 EO, zB König, EV<sup>4</sup> Rz 5/13; G. Kodek in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 390 Rz 113; E. Kodek in *Angst*, EO<sup>2</sup> § 390 Rz 9.

## E. Verhältnis zum Hauptanspruch

In das Themenfeld der allgemeinen Anwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen fügt sich schließlich noch das Verhältnis zum Verfahren über die zu sichernde Forderung (Hauptverfahren) insofern ein, als die Einleitung bzw der Abschluss des Hauptverfahrens als (Negativ-)Voraussetzung für einstweilige Maßnahmen denkbar ist. Die EuKoPfVO verfolgt diesbezüglich ein liberales Konzept, indem ein Kontenpfändungsbeschluss gem Art 5 EuKoPfVO grundsätzlich vor, während und auch nach Beendigung des Hauptverfahrens erwirkt werden kann. Ist noch kein Hauptverfahren eingeleitet, so muss der Gläubiger gem Art 10 EuKoPfVO 14 Tage nach Erlass (nicht: Zustellung<sup>49</sup>) des Pfändungsbeschlusses oder binnen 30 Tagen nach dessen Beantragung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – das Verfahren in der Hauptsache einleiten und dies nachweisen. In österreichischer Terminologie muss er also die Rechtfertigungsklage iSd § 391 Abs 2 EO einbringen.<sup>50</sup> Unterlässt er dies, ist der Beschluss gem Art 10 Abs 3 EuKoPfVO von Amts wegen zu widerrufen oder er endet automatisch (vgl ErwGr 16);<sup>51</sup> die VO will durch diese Alternative offensichtlich der jeweiligen verfahrensrechtlichen Lösung der Mitgliedstaaten nicht vorgeifen. In Österreich ist gem § 391 Abs 2 letzter Satz EO ein Aufhebungsbeschluss zu fassen.<sup>52</sup>

Wurde die Pfändung während des Hauptverfahrens erwirkt, zwingt der erfolgreiche Abschluss den Gläubiger anders als nach nationalem Recht nicht zur Einleitung der Exekution binnen einer gewissen Frist.<sup>53</sup> Auch sind nach Beendigung des Hauptverfahrens generell keine Einschränkungen für eine Kontenpfändung vorgesehen. Auch wenn der Gläubiger also bereits Exekution zur Befriedigung führen kann, ist eine Kontenpfändung noch möglich und wegen des Auskunftsverfahrens nach Art 14 EuKoPfVO (dazu unten IV.C) mitunter auch praktisch interessant; freilich richtet sich eine mögliche Haftung des Gläubigers diesfalls auch nach dem strengen § 376 Abs 2 EO<sup>54</sup>, dessen Regelungsgehalt grundsätzlich auch bei einer unberechtigten europäischen Kontenpfändung zur Anwendung gelangt (Art 13 Abs 3 EuKoPfVO). Sobald allerdings bereits eine Exekutionsmaßnahme auf das gepfändete Bankguthaben erwirkt wurde, endet naturgemäß auch die europäische Kontenpfändung (Art 20 lit c EuKoPfVO). In Österreich stellt sich dieses Problem bei Geldforderungen insoweit nicht, als be-

<sup>49</sup>) Dafür, dass diese Formulierung bewusst gewählt wurde, spricht insb, dass die Rechtsmittelfrist gem Art 21 erst beginnt, wenn dem Gläubiger die Entscheidung „mitgeteilt wurde“. Insofern weist *Mohr* (Kontenpfändung Rz 171) zu Recht darauf hin, dass sich ein Gläubiger kurz vor Ablauf der 30-Tagesfrist erkundigen sollte, ob der Beschluss vielleicht schon erlassen, ihm aber nur noch nicht zugestellt wurde.

<sup>50</sup>) *De lege ferenda* gegen die Möglichkeit der Kontenpfändung vor Einleitung des Hauptverfahrens *Harbeck*, ZInsO 2012, 805 (807).

<sup>51</sup>) Im Entwurf der Kommission war in Art 34 Abs 1 lit b KOM (2011) 445 endg noch vorgesehen, dass die mangelnde Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens vom Schuldner geltend zu machen war (zu Recht kritisch *Domej* in FS Simotta 129 [136 f]; *Sujecki*, EWS 2011, 414 [419]).

<sup>52</sup>) *Mohr*, Kontenpfändung Rz 177 ff.

<sup>53</sup>) Zutreffend *Mohr*, Kontenpfändung Rz 181.

<sup>54</sup>) Dazu zB *Klicka* in *Angst*, EO<sup>2</sup> §§ 376, 377 Rz 13 mwN.

reits ab der erstinstanzlichen E eine Exekution zur Sicherstellung möglich und daher die insoweit subsidiäre eV nicht mehr zulässig ist (§ 379 Abs 1 EO).<sup>55)</sup> Das gilt nach der Rsp erst recht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache bereits rechtskräftig ist und Exekution zur Befriedigung geführt werden kann.<sup>56)</sup>

## IV. Bewilligungs- und Vollzugsverfahren

### A. Zuständigkeit

Als erste verfahrensrechtliche Frage stellt sich jene nach der Zuständigkeit, wobei die internationale Zuständigkeit als ein Anknüpfungspunkt des örtlichen Anwendungsbereichs der EuKoPfVO (oben III.F) mittelbar auch als Anwendungsvoraussetzung fungieren kann. Geregelt wird die Zuständigkeit in Art 6 EuKoPfVO. Nach Abs 1 leg cit liegt sie grundsätzlich dort, wo das Hauptverfahren über die zu sichernde Forderung anhängig gemacht werden müsste. Letzteres wird sich idR wiederum nach der Brüssel Ia-VO richten.<sup>57)</sup> Eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Hauptsachegerichts greift allerdings ein, wenn der Schuldner ein Verbraucher ist und der Vertrag, aus dem der zu sichernde Anspruch entstanden ist, nicht dessen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesem Fall richtet sich die internationale Zuständigkeit ausschließlich nach dem Wohnsitz des Verbrauchers. Lediglich wenn bereits ein „Titel“ über die Hauptforderung erwirkt wurde, liegt die Zuständigkeit auch für Verbraucher im Mitgliedstaat, in dem dieser „Titel“ zustande gekommen ist (Art 6 Abs 3 EuKoPfVO). Die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit innerhalb eines international zuständigen Mitgliedstaats richtet sich nach nationalem Recht.<sup>58)</sup>

### B. Ex-parte-Verfahren

Die sowohl aus rechtsdogmatischer als auch aus praktischer Sicht wichtigste verfahrensrechtliche Anordnung enthält Art 11 EuKoPfVO, wonach der Schuldner vor Erlass des Pfändungsbeschlusses keine Gelegenheit zur Äußerung erhält. Bezweckt wird damit die Absicherung des Überraschungseffekts (ErwGr 15). Wie *Schumacher/Köllensperger*<sup>59)</sup> jüngst herausgearbeitet haben, ist jedoch fraglich, ob diese zwingende Übergehung des rechtlichen Gehörs des Schuldners mit Art 6 MRK und Art 47 GRC vereinbar ist.

<sup>55)</sup> ZB *König*, EV<sup>4</sup> Rz 2/46.

<sup>56)</sup> OGH 3 Ob 223/03w EFSlg 106.114.

<sup>57)</sup> Vgl *Müller*, RIW 2012, 151 (153).

<sup>58)</sup> *Cranshaw*, DZWIR 2012, 399 (404); *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Anerkennung 125 (136).

<sup>59)</sup> Die „Europäische Kontenpfändung“ und der Schutz des Unternehmens. Gibt es noch Anpassungsbedarf am Weg zum „fair trial“? JBl 2014, 413.

In der vielbeachteten *E Micallef/Malta*<sup>60</sup>) hat der EGMR nämlich entgegen seiner früheren Rsp<sup>61</sup>) klargestellt, dass der einstweilige Rechtsschutz nicht per se vom Anwendungsbereich des Art 6 MRK ausgenommen ist. Ist Art 6 MRK aber anwendbar, könne die sofortige Erfüllung aller Garantien nur in begründeten Einzelfällen unterbleiben, insb wenn die Effektivität der geforderten Maßnahme von einer raschen Entscheidung abhängt.<sup>62</sup>) Ein Ex-parte-Verfahren ist daher zwar nicht ausgeschlossen, es bedarf für dessen Durchführung aber einer speziellen Rechtfertigung. Denn die andernfalls gebotene uneingeschränkte Anwendung von Art 6 MRK und Art 47 GRC erfordert wohl rechtliches Gehör vor Umsetzung einer Provisorialmaßnahme<sup>63</sup>);<sup>64</sup>) dies dürfte mE zumindest gelten, wenn diese trotz unverzüglicher Ergreifung des vorgesehenen, nachträglichen Rechtsschutzes über mehrere Wochen in Geltung stehen kann.<sup>65</sup>) Unbedenklich ist der Entzug des Gehörs daher nur, wenn es sich um eine Kontenpfändung auf Basis eines bereits erwirkten Exekutionstitels in der Hauptsache handelt, weil der Schuldner in diesem Fall ja bereits gehört wurde.

Nicht zu verschweigen ist allerdings, dass Provisorialmaßnahmen nach Ansicht des EGMR nur dann „civil rights“ betreffen und damit in den Anwendungsbereich des Art 6 MRK fallen, wenn nach Natur, Gegenstand, Zweck und Auswirkungen der Maßnahme effektiv über zivilrechtliche Rechte und Verpflichtungen entschieden wird.<sup>66</sup>) Die Frage zu beantworten, ob der EGMR auch eine vorläufige Kontenpfändung unter diese überaus diffusen Kriterien einordnen würde,<sup>67</sup>)

<sup>60</sup>) EGMR 15. 10. 2009, 17056/06, *Micallef/Malta*; siehe nunmehr auch EGMR 29. 3. 2011, 50084/06, *RTBF/Belgium*; 18. 5. 2011, 38532/02, *Udorovic/Italy*.

<sup>61</sup>) EGMR 15. 3. 2001, 43722/98, *Wiot/France*; 16. 1. 2003, 62763/00, *Verlagsgruppe News GmbH/Austria*; 8. 7. 2004, 44734/98, *Libert/Belgium*; vgl allerdings auch bereits EGMR 15. 11. 2002, 50615/99, *Boca/Belgium*; 2. 7. 2002, 51591/99, *Markass Car Hire Ltd/Cyprus*.

<sup>62</sup>) EGMR 15. 10. 2009, 17056/06, *Micallef/Malta*, Rz 86.

<sup>63</sup>) Das (nationale oder europäische) Mahnverfahren ist insoweit unbedenklich, als die Erhebung des entsprechenden Rechtsbehelfs die getroffene E unmittelbar außer Kraft setzt und diese daher keine (auch nicht vorläufige) Wirkungen entfalten kann.

<sup>64</sup>) So ausdrücklich *König*, EV<sup>4</sup> Rz 6/42a; vgl auch *G. Kodek*, Einstweilige Verfügungen im Familienrecht und Art 6 MRK, EF-Z 2010, 58 (63); *denselben*, Die Anwendbarkeit von Art 6 MRK im Provisorialverfahren, Zak 2010, 8 (9); *denselben*, Einstweilige Verfügungen nach *Micallef v Malta* – eine Nachlese, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS für Gert Delle-Karth (2013) 521 (538 f); *Schumacher/Köllensperger*, JBl 2014, 413 (418 f). Der EGMR hat dies allerdings soweit ersichtlich nie ausdrücklich ausgesprochen.

<sup>65</sup>) Vgl nur Art 36 Abs 4 EuKoPfVO, wonach über einen Rechtsbehelf des Schuldners binnen 21 Tagen nach Einlangen aller entscheidungswesentlichen Informationen (!) entschieden werden kann. Da im Rechtsbehelfsverfahren beiden Parteien Gehör zu gewähren ist (Art 36 Abs 3 EuKoPfVO), dürfte auch das für diese „Informationsbeschaffung“ erforderliche Verfahren nicht in wenigen Tagen abgewickelt werden können. Vgl auch *Domej*, ZEuP 2013, 496 (510 f).

<sup>66</sup>) EGMR 15. 10. 2009, 17056/06, *Micallef/Malta*, Rz 85.

<sup>67</sup>) Dazu *Schumacher/Köllensperger*, JBl 2014, 413 (417 f). Zumal der EGMR den potentiellen Charakter von einstweiligen Maßnahmen als Entscheidungen über Zivilrechte insb damit begründet, dass ihre Anordnung oftmals nicht rückgängig und allenfalls durch

wäre nicht nur mehr Spekulation als Subsumption, sondern ist auch entbehrlich: Da es sich bei der Anwendung der EuKoPfVO als Sekundärrechtsakt der Union zweifellos um die Anwendung von Unionsrecht handelt, gilt nämlich uneingeschränkt Art 47 GRC.<sup>68)</sup> Dessen Anwendungsbereich wurde im Vergleich mit Art 6 MRK gerade insofern bewusst<sup>69)</sup> weiter gefasst, als seine Garantien bei der Durchsetzung von Unionsrecht nicht auf zivil- und strafrechtliche Agenden beschränkt sind.<sup>70)</sup> Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör bei unionsrechtlichen Provisorialmaßnahmen stets zur Anwendung gelangt, sofern nicht im Einzelfall dessen Einschränkung geboten ist, um die Effektivität der Maßnahme nicht zu gefährden.

Das starre Konzept von Art 11 EuKoPfVO, wonach eine Verständigung und Einvernahme des Schuldners jedenfalls<sup>71)</sup> ausgeschlossen ist, wird dem kaum gerecht.<sup>72)</sup> Dass der europäische Gesetzgeber durch Anordnung der Möglichkeit eines Ex-parte-Verfahrens der *Denilauler*-Rsp<sup>73)</sup> des EuGH entgegengetreten wollte,<sup>74)</sup> wonach einstweiligen Maßnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei die Anerkennung und Vollstreckbarkeit nach der Brüssel Ia-VO zu versagen sei, war zwar ursprünglich verständlich. Die fehlende Anerkennungspflicht von Ex-parte-Maßnahmen, die dem Gegner nicht vor ihrem Vollzug zugestellt werden,

---

materiellen Schadenersatz beseitigt werden kann, könnte man argumentieren, dass gerade die Sperrung von Bankkonten insofern einen gelinderen Eingriff bedeutet als sonstige Unterlassungsgebote usw. Freilich zwingt auch die Sperre eines Bankkontos den Schuldner im Ergebnis zur Unterlassung von gewinnbringenden oder gar existenzsichernden Dispositionen, die uU nicht mehr nachgeholt werden können, was für die Anwendbarkeit von Art 6 MRK spricht.

<sup>68)</sup> ZB *Borowski in Meyer* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup> (2014) Art 51 Rz 24 ff (insb 28 mwN); *Holoubek/Lechner/Oswald in Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union GRC-Kommentar (2014) Art 51 Rz 20; *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>2</sup> (2013) Art 51 Rz 19.

<sup>69)</sup> In den Erläuterungen des Konventpräsidiums (ABl C 303/2007, 30; abgedruckt in *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Handreichungen und Sitzungsprotokolle [2002] 39 f) wird unter Berufung auf EuGH 23. 4. 1986, 294/83, *Les Verts*, davon gesprochen, dass dieses umfassende Recht auf gerichtliche Behandlung dem Charakter der Europäischen Gemeinschaft als einer „Rechtsgemeinschaft“ Rechnung trage.

<sup>70)</sup> *Eser in Meyer*, GRC Art 47 Rz 26; *N. Raschauer/Saner/Schlögl in Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar Art 47 Rz 38; konkret ausführlich *Schumacher/Köllensperger*, JBl 2014, 413 (417 f).

<sup>71)</sup> Eine Ausnahme wird jedenfalls geboten sein, sofern dies der Gläubiger ausdrücklich oder durch Anführung der Vernehmung des Schuldners als Beweismittel implizit beantragt, zutreffend *Mohr*, Kontenpfändung Rz 166.

<sup>72)</sup> *Schumacher/Köllensperger*, JBl 2014, 413 (418 f); *Harbeck*, ZInsO 2012, 805 (808); vgl auch bereits *Stamm*, IPRax 2014, 124 (125); aA *Müller*, RIW 2012, 151 (154, 157); *Hess/Raffelsieper in Hess*, Anerkennung 214 (218); *Max Planck Working Group*, Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficiency of the Enforcement of Judgments in the European Union: The Attachment of Bank Accounts, ECFR 2/2007, 252 (264 ff).

<sup>73)</sup> EuGH 21. 5. 1980, 125/79, *Denilauler*.

<sup>74)</sup> So *Hess/Raffelsieper in Hess*, Anerkennung 214 (218).

wurde nunmehr aber im Rahmen der Neufassung der Brüssel Ia-VO (Art 2 lit a Satz 3) – anders als noch im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen<sup>75)</sup> – sogar ausdrücklich bestätigt.<sup>76)</sup> Warum die Bedenken gegenüber einem Ex-parte-Verfahren bei einer europäisch-autonomen Maßnahme derart geringer sein sollen, dass dem Gesetzgeber sogar die entgegengesetzte Extremlösung eines zwingenden<sup>77)</sup> Ausschlusses des rechtlichen Gehörs opportun erschien, ist mE nicht recht nachvollziehbar.<sup>78)</sup>

Antikritisch ist insgesamt dennoch anzumerken, dass der Nachweis einer subjektiven Gefährdung durch den Schuldner regelmäßig auch zugleich indiziert, dass dessen Vorabinformation die Effektivität der Kontenpfändung gefährden könnte.<sup>79)</sup> Ferner lindert die als Regelfall vorgesehene Sicherheitsleistung den grundrechtlichen Eingriff durch den vorläufigen Gehörentzug doch beträchtlich.<sup>80)</sup> Eine mögliche Lösung des Spannungsverhältnisses zu Art 47 GRC, Art 6 MRK bestünde in einer grundrechtskonformen Interpretation, die entgegen Art 11 EuKoPfVO die Zulassung der Anhörung des Schuldners vor Erlass der Maßnahme vom jeweiligen Einzelfall abhängig macht. Ob die dafür notwendige Auslegung entgegen dem Gesetzeswortlaut mit dem europäischen Methodenkanon vereinbar ist, wird freilich erst der EuGH klären können. Jedenfalls unbenommen bleibt einem Schuldner die Einbringung einer Schutzschrift.<sup>81)</sup>

Ergänzend sei schließlich noch erwähnt, dass sich im Lichte von Art 6 MRK, Art 47 GRC auch durch das – freilich nicht ausdrücklich normierte – Erfordernis einer mündlichen Verhandlung Probleme ergeben können. Denn selbst im Rechtsmittelverfahren ist nur vorgesehen, dass den Parteien Gelegenheit zu geben ist, sich zu äußern, und zwar auch mit den nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden zulässigen und geeigneten Kommunikationsmitteln. Eine mündliche Verhandlung ist auch in diesem Stadium, in dem erstmals beiden Parteien Gehör gewährt wird, also nicht zwingend vorgesehen. Auch insoweit ist eine grundrechtskonforme Interpretation anzudenken. Das Problem kann im vorgegebenen Rahmen dieses Beitrags aber nicht näher vertieft werden.<sup>82)</sup>

<sup>75)</sup> Art 2 Abs 2 lit a Unterabs 2 KOM (2010) 748 endg.

<sup>76)</sup> Dazu auch oben Köllensperger, Die neue Brüssel Ia-Verordnung: Änderungen bei der Anerkennung und Vollstreckung 37 (52).

<sup>77)</sup> Auch der Entwurf eines Berichts über den Verordnungsentwurf vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments durch den Berichterstatter Raffaele Baldassare schlug eine fakultative Anhörung des Schuldners vor, die im Ermessen des Gerichts stehen sollte (Abänderungsantrag 24 Entwurf 5. 2. 2013, PE483.539v05-00).

<sup>78)</sup> Vgl Domej, ZEuP 2013, 496 (516 f); offenbar aA Skamel/Wilhelm, ZInsO 2014, 1789 (1793).

<sup>79)</sup> Vgl Max Planck Working Group, ECFR 2/2007, 252 (264).

<sup>80)</sup> Vgl auch Hess in FS Kaissis 399 (409).

<sup>81)</sup> Domej, ZEuP 2013, 496 (509).

<sup>82)</sup> Dazu im Kontext von einstweiligen Maßnahmen eingehend G. Kodek in FS Delle-Karth 521 (538 f).

### C. Antragsinhalt und Auskunftersuchen gem Art 14 EuKoPfVO

Die Entscheidung über den Beschluss basiert somit auf dem Antrag des Gläubigers und der darin angebotenen (Art 9 Abs 1 EuKoPfVO) sowie allenfalls vom Gericht zusätzlich eingeholten Beweise (Art 9 Abs 2 EuKoPfVO; vgl bereits oben III.H aE). Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblatts zu erstellen und hat insb Gericht, Gläubiger, Schuldner, die Höhe der Forderung sowie Behauptungen und Bescheinigungsmittel für die Forderung und die Gefährdung zu enthalten (dazu im Detail Art 8 EuKoPfVO).

Darüber hinaus soll der Schuldner auch das Kreditinstitut – idealerweise identifiziert durch IBAN oder BIC –, welches das betreffende Konto führt, und falls verfügbar auch die Kontonummer angeben. In diesem Kontext ist eine der weitreichendsten Erleichterungen grenzüberschreitender Rechtsverfolgung der EuKoPfVO anzusprechen: Der Schuldner kann – unter der Voraussetzung, dass er bereits einen „Titel“ über die Hauptforderung erwirkt hat<sup>83</sup>) – auch ohne Angaben über ein Bankkonto einen Kontenpfändungsbeschluss beantragen. Er muss nur einen Grund zur Annahme nachweisen, dass der Schuldner in einem bestimmten Mitgliedstaat ein oder mehrere Konten führt; dafür reicht ausweislich ErwGr 20 aber bereits aus, dass der Schuldner dort arbeitet oder über (nennenswertes) Eigentum verfügt.

Anschließend hat der Vollstreckungsmitgliedstaat das sog Auskunftsverfahren gem Art 14 EuKoPfVO einzuleiten, wobei Art 14 Abs 5 EuKoPfVO den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen unterschiedlichen Auskunftsinstrumenten lässt. In Österreich wird – wie *Mohr*<sup>84</sup>) jüngst dargelegt hat – aller Voraussicht nach eine Verpflichtung des Schuldners zur Offenlegung seiner Bankkonten gewählt werden. Diese ist mit einem „Gerichtsbeschluss in personam“ zu verbinden, der dem Schuldner die Verfügung über seine Konten bis zu dem zu pfändenden Betrag verbietet, aber verbotswidrige Maßnahmen des Schuldners nicht mit Außenwirksamkeit verhindert.<sup>85</sup>) Für die Umsetzung dieser Vorgabe ins österreichische Recht würde sich das Verfahren über die Angabe des Vermögensverzeichnisses gem § 47 EO (siehe auch § 346a EO) anbieten; an einer gerichtlichen Strafbarkeit im Falle der falschen Vermögensangabe im Sinne des § 292a StGB dürfte wohl ebenfalls kein Weg vorbeiführen, um iSd europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes<sup>86</sup>) ein Mindestmaß an praktischer Durchsetzbarkeit des Auskunftersuchens zu gewährleisten. Dies könnte allerdings in jenen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen, in denen der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Vollstreckungsmitgliedstaats hat (vgl § 65 StGB).<sup>87</sup>)

---

<sup>83</sup>) Ist dieser „Titel“ noch nicht vollstreckbar, gelten aber strenge Voraussetzungen (siehe im Detail Art 14 EuKoPfVO).

<sup>84</sup>) *Mohr*, Kontenpfändung Rz 221.

<sup>85</sup>) So *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Anerkennung 125 (127); siehe ferner unten V.B.1 bei und in FN 125.

<sup>86</sup>) EuGH 13. 3. 2007, C-432/05, *Unibet*, Rz 43; 7. 1. 2004, C-201/02, *Wells*, Rz 67.

<sup>87</sup>) Zutreffend *Mohr*, Kontenpfändung Rz 221.

## D. Skizzierung des Verfahrensablaufs

Sobald das Gericht über den vollständigen (ein Verbesserungsauftrag ist gem Art 17 Abs 3 EuKoPfVO möglich) Antrag verfügt, hat es binnen zehn, sofern bereits eine Entscheidung über die Hauptforderung erwirkt wurde, binnen fünf Tagen, über diesen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Gläubiger nach nationalen Vorschriften zuzustellen. Wird sein Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, kann er dagegen binnen 30 Tagen ein Rechtsmittel gem Art 21 EuKoPfVO erheben; wird die Kontenpfändung bewilligt, ist der Beschluss an das Gericht bzw die Behörde<sup>88)</sup> im Vollstreckungsmitgliedstaat weiterzuleiten, sofern dieser nicht mit dem Ursprungsmitgliedstaat identisch ist.

Das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat hat den Zahlungsbefehl gem Art 22 EuKoPfVO anzuerkennen und ohne Exequaturverfahren zu vollstrecken, was ursprünglich als eine der revolutionären Errungenschaften der VO geplant war, wegen der Neufassung der Brüssel Ia-VO<sup>89)</sup> aber für kein besonderes Aufsehen mehr sorgen dürfte. Von Amts wegen überprüfbar ist lediglich, ob überhaupt der Anwendungsbereich der VO eröffnet ist.<sup>90)</sup> Dies entspricht der hM<sup>91)</sup> zur Anerkennung von Entscheidungen nach der Brüssel Ia-VO und auch der logischen Prüfungsreihenfolge: Nur wenn sich ein Gericht vergewissert hat, dass der Anwendungsbereich einer VO eröffnet ist, hat es die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat gem der Anordnung dieser VO (zB Art 36 Brüssel Ia-VO, Art 22 EuKoPfVO) ohne Nachprüfung zu akzeptieren.

Das Vollstreckungsgericht stellt – sofern es nicht ausnahmsweise den Anwendungsbereich der Kontenpfändungs-VO verneint – anschließend den Pfändungsbefehl allenfalls unter Einschränkung des Sicherungsbetrags um pfändungsfreie Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats<sup>92)</sup> (Art 31 EuKoPfVO) der betroffenen Bank zu. Diese hat jedenfalls eine Art „Drittschuldnererklärung“ (Art 25 EuKoPfVO) abzugeben<sup>93)</sup> und – sofern vorhanden – den entsprechenden Betrag auf dem Konto zu sperren. Praktisch besonders bedeutsam ist, dass nur der zur Zeit der Beschlussausführung<sup>94)</sup> am Konto gutgeschriebene Betrag gesperrt werden darf. Alles was später auf das Konto gelangt, wird

<sup>88)</sup> Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur noch vom (Vollstreckungs-)Gericht gesprochen.

<sup>89)</sup> Dazu ausführlich oben *Köllensperger*, 49 ff.

<sup>90)</sup> Zutreffend *Domej* in FS *Simotta* 129 (138 f).

<sup>91)</sup> *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar<sup>3</sup> (2009) Art 32 Rz 1; *Simotta* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> V/1 Art 32 EuGVVO Rz 2; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2011) Art 32 EuGVVO Rz 3; vgl auch EuGH 14. 10. 1976, 29/76, *LTU/Eurocontrol*.

<sup>92)</sup> Im Schrifttum wird bisweilen kritisiert, dass sich die pfändungsfreie Grenze nicht nach dem Recht des Wohnsitzstaats des Schuldners richtet, siehe zB *Domej* in FS *Simotta* 129 (136 f); vgl auch *Riebold*, Kontenpfändung 227 f mwN. Die Befürworter der geltenden Fassung argumentieren dagegen wohl zu Recht mit der mangelnden praktischen Umsetzbarkeit einer solchen Lösung, zB *Hess* in FS *Kaissis* 399 (408 FN 42).

<sup>93)</sup> Letzteres ist im nationalen Recht nicht vorgesehen, statt vieler *König*, EV<sup>4</sup> Rz 3/23; 3/29; vgl allgemein RIS-Justiz RS0005233 (zu § 382 Z 7 EO).

<sup>94)</sup> *Mohr*, Kontenpfändung Rz 297.



– wie nach österreichischem<sup>95)</sup>, aber anders als nach deutschem Recht<sup>96)</sup> (§ 833a iVm § 930 dZPO)<sup>97)</sup> – nicht erfasst (Art 24 Abs 6 EuKoPfVO). Die Kommission hat aber in einem Bericht bis zum Jahr 2022 ua zu bewerten, ob auch Beträge, die nach der Ausführung des Beschlusses gutgeschrieben werden, erfasst werden könnten (Art 53 Abs 1 lit b EuKoPfVO).

Als allerletztes wird der Schuldner durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses, aller relevanter Schriftstücke sowie der „Drittschuldnererklärung“ (Art 28 EuKoPfVO) von der Kontenpfändung verständigt, womit er nunmehr in die Lage versetzt wird, eines der im Folgenden darzustellenden Rechtsmittel gem Art 33 ff EuKoPfVO zu erheben.

## E. Rechtsschutz des Schuldners

### 1. Ursprungsmitgliedstaat

Der Rechtsschutz des Schuldners ist insofern zweigleisig, als zwischen Rechtsbehelfen zu unterscheiden ist, die im Ursprungsmitgliedstaat, und solchen, die im Vollstreckungsmitgliedstaat einzulegen sind. Beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats kann allem voran geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen der Kontenpfändung nicht erfüllt waren (Art 33 Abs 1 lit a EuKoPfVO). Es kann dadurch eine umfassende Nachprüfung der bewilligenden Entscheidung (ErwGr 31) ähnlich wie bei einem Widerspruch gem § 397 EO erreicht werden. Wie beim Widerspruch, dessen nationale Regelungen über die Generalklausel gem Art 46 Abs 1 EO subsidiär zur Anwendung gelangen, sind nova reperta zulässig, weil andernfalls eine evidente Verletzung des rechtlichen Gehörs des Schuldners zu vergewärtigen wäre. Nova producta, also Tatsachen, die nach dem Pfändungsbeschluss entstanden sind, können dagegen nicht mehr vorgebracht werden, weil allein die Sachlage zum Zeitpunkt der Fällung der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen ist;<sup>98)</sup> lediglich neue Bescheinigungsmittel sind unbegrenzt zulässig.<sup>99)</sup>

Im Verfahren nach Art 33 Abs 1 lit a EuKoPfVO unzulässige Neuerungen können aber gem Art 35 Abs 1 EuKoPfVO als Änderungen der maßgebenden Sachlage vorgebracht werden (vgl § 399 Abs 1 Z 2 EO). Zuständig für diesen Antrag ist das Bewilligungsgericht, es handelt sich also um einen remonstrativen Rechtsbehelf. Typischer Anwendungsfall für derartige nova producta dürfte ein Wegfall der Gefährdung der Forderung sein, etwa wenn der Gläubiger eine Sicherheit

---

<sup>95)</sup> *Apathy in Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), Bankvertragsrecht, Band II: Konto und Depot<sup>2</sup> (2008) Rz 2/76, 2/76, 2/83; RIS-Justiz RS0005503; vgl auch *Oberhammer in Angst*, EO<sup>2</sup> § 294 Rz 15 mwN (zur Forderungspfändung iSd § 294 EO).

<sup>96)</sup> Dazu *Riebold*, Kontenpfändung 14 f mwN.

<sup>97)</sup> Ein Überblick zur Rechtslage in den weiteren Mitgliedstaaten vor der EU-Osterweiterung *Hess*, Study No JAI/A3/2002/02 on making more efficient the enforcement of judicial decisions within the European Union (Version 2/18/2004) 65.

<sup>98)</sup> OGH 3 Ob 559/33 SZ 15/146; 5 Ob 503/88 SZ 61/25; RIS-Justiz RS0005867; *E. Kodek in Angst*, EO<sup>2</sup> § 398 Rz 2.

<sup>99)</sup> Siehe zum Widerruf *König*, EV<sup>4</sup> Rz 6/103; vgl auch *Deixler-Hübner in Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (10. Lfg 2000) § 176 KO Rz 30.

wie ein Pfandrecht erwirbt.<sup>100)</sup> Bei der Erwirkung eines exekutiven Pfandrechts tritt die Kontenpfändung allerdings ohnehin gem Art 20 lit c EuKoPfVO außer Kraft (oben III.E). Auch ein Erlöschen der Forderung aus einem anderen Grund als der Tilgung (siehe sogleich im Text) könnte hierunter fallen. Ein Unterfall einer solchen Änderung der Umstände ist auch die Einigung von Schuldner und Gläubiger, die in Art 35 Abs 3 EuKoPfVO als eigener Beendigungsgrund genannt ist. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag von beiden. Dafür besteht eine Wahlzuständigkeit beim Bewilligungsgericht oder dem zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat.

Ein Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat kann ferner darauf gestützt werden, dass die Zustellung oder Übersetzung der zugestellten Schriftstücke mangelhaft war (Art 33 Abs 1 lit b, c EuKoPfVO). Diese Mängel können durch nachträgliche ordnungsgemäße Zustellung des Schriftstücks bzw der Übersetzung aber geheilt werden (näher Art 33 Abs 3, 4 EuKoPfVO). Zudem sind zwei Rechtsmittelgründe vorgesehen, die dem österreichischen Juristen weitestgehend aus § 399 Abs 1 Z 4 EO bekannt sind: Es kann zum einen vorgebracht werden, dass die gesicherte Forderung beglichen (Art 33 Abs 1 lit e EuKoPfVO) wurde, zum anderen, dass die Rechtsfertigungsklage abgewiesen wurde (Art 33 Abs 1 lit f EuKoPfVO). Bemerkenswert ist, dass die Abweisung anders als nach nationalem Recht wohl nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss.<sup>101)</sup> Dafür spricht nicht nur, dass andernfalls eine explizite Anordnung zu erwarten gewesen wäre; auch systematisch „passt“ diese Ansicht zur sofortigen Vollstreckbarkeit einer dem Rechtsmittel gegen den Pfändungsbeschluss stattgebenden Entscheidung (Art 36 Abs 5 EuKoPfVO). Dieses Ergebnis ist jedoch problematisch; denn auch wenn die abweisende Entscheidung über den Hauptanspruch in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zugunsten des Gläubigers abgeändert oder aufgehoben wird, muss er eine neue Verfügung beantragen; seinen Schutz hat er aber zwischenzeitlich verloren.

Im nationalen Recht wird diskutiert, inwieweit der Tilgung der Forderung andere Gründe des Erlöschens der Forderung<sup>102)</sup> gleichgehalten werden können. Auch ist umstritten, ob die Fälle der Klagszurücknahme mit<sup>103)</sup> oder ohne<sup>104)</sup>

<sup>100)</sup> Vgl OGH 2 Ob 541/87 SZ 60/60.

<sup>101)</sup> *Mohr*, Kontenpfändung Rz 402.

<sup>102)</sup> In diesem Kontext ist besonders umstritten, ob dieser Einwand nur gem § 399 Abs 1 Z 4 EO geltend gemacht werden kann und somit eine rechtskräftige Feststellung des Erlöschens erfordert (so die ältere Rsp, RIS-Justiz RS0001131; *G. Kodek* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 399 Rz 23) oder ohne Weiteres auf § 399 Abs 1 Z 2 EO gestützt werden kann (dafür jüngst OGH 17 Ob 11/08d; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 8/17, 8/20a).

<sup>103)</sup> Dieser Sachverhalt wird herrschend unter § 399 Abs 1 Z 4 EO subsumiert, zB RIS-Justiz RS0005603; OGH 9 ObA 1/92 wbl 1992, 195; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 8/20a.

<sup>104)</sup> OGH 3 Ob 132, 133/93, wobei offen gelassen wird, ob § 399 Abs 1 Z 2 oder Z 4 EO zur Anwendung gelangt. Gegen eine Anwendung von § 399 Abs 1 Z 4 OGH Ob III 636/22 Rsp 1923, 154; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 8/20a. Für eine analoge Anwendung von § 391 Abs 2 EO *G. Kodek* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 399 Rz 26. Letzteres führt zum merkwürdigen Ergebnis, dass die eV bei einer Klagszurücknahme ohne Anspruchsverzicht sogar vom Gericht von Amts wegen, bei der „endgültigeren“ Klagszurücknahme mit Anspruchsverzicht dagegen nur auf Antrag der Partei aufgehoben werden kann. Im Übrigen

Anspruchsverzicht, sowie der Klageseinschränkung<sup>105)</sup> zumindest in analoger Anwendung unter den Tatbestand der (rechtskräftigen) Abweisung der Rechtfertigungsklage (§ 399 Abs 1 Z 4 EO) subsumiert werden können. Auf europäischer Ebene sind alle diese Konstellationen als geänderte Umstände anzusehen, die einen Rechtsbehelf gem Art 35 Abs 1 EuKoPfVO rechtfertigen. Einzig die Zurückweisung der Rechtfertigungsklage hat mE analog Art 10 EuKoPfVO sogar zum amtswegigen Widerruf des Pfändungsbeschlusses zu führen,<sup>106)</sup> weil die Rechtfertigungsklage diesfalls nie in ordnungsgemäßer Weise eingebracht wurde.<sup>107)</sup>

Schließlich besteht ein dem nationalen Recht nicht bekannter Aufhebungsgrund darin, dass der bereits erwirkte Titel aufgehoben bzw annulliert wurde (Art 33 Abs 1 lit g EuKoPfVO). Dies ist in ähnlicher Weise bedenklich wie die Aufhebung wegen einer nicht rechtskräftigen Klagsabweisung im Hauptverfahren. Denn auch mit der Aufhebung ist keineswegs gesagt, dass die zu sichernde Forderung nicht zu Recht besteht – man denke nur an die Nichtigkeitsgründe gem § 477 Abs 1 ZPO. In der VO ist aber keine Möglichkeit für den Gläubiger vorgesehen, die Kontenpfändung durch nachträgliche Bescheinigung der betreffenden Forderung aufrechtzuerhalten. Der Gläubiger, dessen „Titel“ nachträglich aufgehoben wird, würde also mitunter schlechter gestellt als jener, der über einen solchen von vornherein nicht verfügt, aber den Pfändungsbeschluss durch Bescheinigung seiner Forderung erwirkt hat. *Mohr*<sup>108)</sup> erwägt deshalb, dem Gläubiger die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen seiner Äußerungsmöglichkeit im Widerrufsverfahren gem Art 36 Abs 3 EuKoPfVO die Forderung zu bescheinigen und damit die Sicherung aufrechtzuerhalten. Dies widerspricht allerdings dem Wortlaut der VO und der damit verbundenen berechtigten Erwartung des Schuldners, dass sein Rechtsmittel im Falle der Aufhebung des „Titels“ über die Hauptforderung jedenfalls erfolgreich ist. Insofern ist dieser – rechtspolitisch begrüßenswerten – Auffassung de lege lata nicht zuzustimmen.

## 2. Vollstreckungsmitgliedstaat

Ein Rechtsbehelf im Vollstreckungsmitgliedstaat kann mit Ausnahme der Überprüfung der Voraussetzungen für den Erlass des Kontenpfändungsbeschlusses auf alle bisher erwähnten Rechtsbehelfsgründe gestützt werden (Art 34 Abs 1 lit b iv EuKoPfVO). Ansonsten kann die Missachtung der Regelung über

---

ist auch denkbar, dass die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und eine neuerliche, rechtzeitige Rechtfertigungsklage eingebracht wird (vgl OGH Ob III 636/22 Rsp 1923, 154). Vorzugswürdig ist daher mE eine Anwendung von § 399 Abs 1 Z 2 EO, sofern die Rechtfertigungsfrist im Zeitpunkt der Klagszurücknahme bereits abgelaufen ist.

<sup>105)</sup> Soweit darin ausnahmsweise (zB RIS-Justiz RS0033962; OGH 10 Ob 516/87 EvBl 1988/102, 465) ein partieller Anspruchsverzicht zu erblicken ist, ist dies nach hM zum nationalen Recht einer rechtskräftigen Aberkennung gleichzuhalten (OGH 9 ObA 1/92 wbl 1992, 195).

<sup>106)</sup> Anderes gilt nur, wenn die Frist gem Art 10 Abs 1 EuKoPfVO noch nicht abgelaufen wäre (vgl in FN 104), was praktisch kaum der Fall sein wird.

<sup>107)</sup> Vgl OGH 7 Ob 168/64 EvBl 1965/10, 18; 4 Ob 303/78 ÖBl 1978, 77; RIS-Justiz RS0005628.

<sup>108)</sup> Kontenpfändung Rz 407.

unpfändbare Beträge sowie der mangelnden Unterworfenheit der betroffenen Konten unter den Anwendungsbereich der EuKoPfVO geltend gemacht werden (Art 34 Abs 1 lit a, b i EuKoPfVO). Ferner ist die Vollstreckung auf Antrag zu beenden, wenn einer allenfalls ergangenen gerichtlichen Entscheidung über die Hauptsache im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckbarkeit verweigert oder ihr sogar im Ursprungsmitgliedstaat aberkannt wurde. In Österreich ist letzteres insb bei der Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gem § 7 EO denkbar, nach der zumindest in der Rsp herrschenden Gesamtwirkungstheorie<sup>109)</sup> wohl auch aufgrund einer erfolgreichen Oppositionsklage. Schließlich kann die Beendigung der Vollstreckung auch erfolgreich beantragt werden, wenn diese dem ordre public widersprechen sollte (Art 34 Abs 2 EuKoPfVO).

### 3. Rechtsbehelfsverfahren

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgaben für alle genannten Rechtsbehelfe sind folgende Aspekte besonders erwähnenswert: Für keinen der Rechtsbehelfe ist eine Frist vorgesehen. Das wirft die Frage auf, ob es sich dabei um eine Lücke handelt, die durch einen Rückgriff auf nationales Verfahrensrecht gem Art 46 Abs 1 EuKoPfVO zu füllen ist. Immerhin ordnet Art 46 EuKoPfVO die Anwendung der mitgliedstaatlichen Vorschriften stets an, wenn eine verfahrensrechtliche Frage nicht ausdrücklich geregelt ist. *Mohr*<sup>110)</sup> hält die Rechtsmittel dagegen – allerdings ohne nähere Begründung – unbefristet für zulässig. Aus systematischer Sicht spricht Art 21 EuKoPfVO für eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Befristung. Denn nach dieser Bestimmung ist für das Rechtsmittel des Gläubigers gegen einen abweisenden Beschluss des Bewilligungsgerichts sehr wohl eine Frist von 30 Tagen vorgesehen. Auch ist das Ergebnis vertretbar, den Schuldner selbst darüber entscheiden zu lassen, wie lange er sich Zeit lässt, die für ihn nachteilige Maßnahme zu bekämpfen. Die besseren Gründe sprechen daher dafür, dass insoweit eine gem Art 46 EuKoPfVO ausfüllungsbedürftige Lücke nicht vorliegt.

Einer zweimaligen Einbringung wird auch ohne Fristenregelung mE oftmals<sup>111)</sup> das Prozesshindernis der res iudicata entgegenstehen. Ob der von der nationalen Rsp entwickelte Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels<sup>112)</sup> über die Einfallspforte von Art 46 Abs 2 EuKoPfVO auch bei der europäischen Kontenpfändung gilt, ist dagegen nicht gesichert.<sup>113)</sup> Im Rechtsbehelfsverfahren ist beiden Parteien rechtliches Gehör zu gewähren (Art 36 Abs 3 EuKoPfVO). Die Entscheidung muss spätestens 21 Tage nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanter

<sup>109)</sup> OGH 3 Ob 277/75 SZ 49/68; 3 Ob 13/87 SZ 60/88; 7 Ob 300/97m JBl 1998, 588 uvm; RIS-Justiz RS0001674; ausführlich zum Meinungsstand *Dullinger* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO (1. Lfg, 1999) § 37 Rz 4 ff.

<sup>110)</sup> In Art 22 des VO-Entwurfs aus 2011 (KOM [2011] 445 endg) war noch eine Frist von 30 Tagen vorgesehen.

<sup>111)</sup> Dies gilt jedenfalls bei der Nachprüfung gem Art 33 Abs 1 lit a EuKoPfVO, während *nova producta* auch stets neue Anträge gem Art 35 Abs 1, 2 EuKoPfVO rechtfertigen.

<sup>112)</sup> RIS-Justiz RS0036673; ausführlich *Mayr*, Der Grundsatz der „Einmaligkeit des Rechtsmittels“ im zivilgerichtlichen Verfahren, JBl 1981, 458, 520.

<sup>113)</sup> Für dessen Anwendung *Mohr*, Kontenpfändung Rz 377.

vanten Informationen gefällt werden. Der Beschluss auf Widerruf/Beendigung ist sofort zu vollstrecken, dh die Pfändung unverzüglich aufzuheben.

Gem Art 37 EuKoPfVO muss ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf möglich sein. Da für Anträge gem Art 35 EuKoPfVO das Bewilligungsgericht zuständig ist, könnten sich Anwendungsprobleme ergeben, wenn man unter Bewilligungsgericht jenes Gericht versteht, das in letzter Instanz über den Antrag auf Erlass der Kontenpfändung entschieden hat. Weil dies zumindest in Österreich auch der OGH selbst sein kann, ist mehr als fraglich, an wen das Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung gerichtet werden soll.

## V. Wirkung der Kontenpfändung

### A. Begründung eines Pfandrechts?

Hinsichtlich der Wirkung des vorläufigen Kontenpfändungsbeschlusses ist als erste Frage zu beantworten, ob der Gläubiger einen Rang, also ein Pfandrecht erwirbt, wie es dessen Bezeichnung nahelegt. Art 32 EuKoPfVO ordnet an, dass dem europäischen Kontenpfändungsbeschluss gegebenenfalls dieselbe Wirkung wie einem gleichwertigen nationalen Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat zukommt.

Da das gerichtliche Drittverbot nach nationalem Recht (§ 379 Abs 3 Z 3 EO) nach ganz hM keinen Rang vermittelt,<sup>114)</sup> gilt dies grundsätzlich auch für den europäischen Kontenpfändungsbeschluss. Es wäre mE aber zu kurz gegriffen, die Rechtslage zur eV uneingeschränkt auf die europäische Kontenpfändung zu übertragen.<sup>115)</sup> Die eV ist nämlich nicht in jedem von der EuKoPfVO erfassten Stadium das funktionale Pendant zur Kontenpfändung. Ab der Erwirkung eines erstinstanzlichen Urteils über die Hauptforderung steht dem Kläger nach österreichischem Recht exklusiv die Möglichkeit einer Exekution zur Sicherstellung offen. § 374 Abs 1 EO sieht aber gerade die Pfändung der Forderung<sup>116)</sup> und bei Gefährdung ihrer Einbringlichkeit sogar deren Überweisung zur Einziehung vor. Daher muss auch ein europäischer Kontenpfändungsbeschluss ein Pfandrecht vermitteln, wenn er auf Grundlage eines der in § 370 EO genannten Titel oder einer vergleichbaren (EU-)ausländischen Entscheidung ergeht. Andernfalls würden an die Begründung eines Pfandrechts im Wege des europäischen Rechtsbehelfs strengere Anforderungen gestellt als nach nationalem Recht, was dem ausdrücklichen Verweis auf eine gleichwertige Maßnahme in Art 32 EuKoPfVO sowie dem allgemeinem Äquivalenzprinzip<sup>117)</sup> widerspräche. Von diesem Grund kann die Forderung bei Gefahr der Einbringlichkeit auch zur Einziehung über-

<sup>114)</sup> Materialien I 396; OGH 3 Ob 49/80 EvBl 1980/188, 550; 8 Ob 632/87; RIS-Justiz RS0005187; *Heller/Berger/Stix*, EO III<sup>4</sup> 2695; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 3/29; *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 379 Rz 24; *E. Kodek* in *Angst*, EO<sup>2</sup> § 379 Rz 32; *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>3</sup> (2011) 293.

<sup>115)</sup> So *Mohr*, Kontenpfändung Rz 311; vgl dagegen den zutreffend Hinweis von *Konecny*, Buchbesprechung von *Mohr*, Die vorläufige Kontenpfändung, ZIK 2014, 181.

<sup>116)</sup> Statt aller *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 379 Rz 7 ff; *Klicka* in *Angst*, EO<sup>2</sup> § 374 Rz 7.

<sup>117)</sup> EuGH 21. 9. 1983, verb Rs 205–215/82, *Milchkontor*.

wiesen werden. Diese Maßnahme geht mE nicht über Ziel und Zweck der EuKoPfVO hinaus, weil gem § 374 Abs 3 EO der eingezogene Betrag gerichtlich zu hinterlegen ist<sup>118)</sup> und gem Art 24 Abs 2 lit b EuKoPfVO die Kontenpfändung auch durch Überweisung des gesicherten Betrags auf ein „Sicherungskonto“ umgesetzt werden kann.

Hat der Gläubiger indes noch keinen Titel über die Hauptforderung erlangt, ist der Begriff der „vorläufigen Kontenpfändung“ im Kontext österreichischen Rechts insofern irreführend, als kein Pfandrecht begründet wird.<sup>119)</sup> Konsequenterweise geht damit – zumindest nach nationalem Verständnis – auch die Folge einher, dass die Exekutionsführung eines konkurrierenden Gläubigers nicht verhindert werden kann.<sup>120)</sup> Dennoch ordnete der ursprüngliche VO-Entwurf zur Kontenpfändung aus 2011<sup>121)</sup> in Art 21 Abs 6 noch explizit an, dass der Kontenpfändungsbeschluss verhindere, dass andere Gläubiger des Schuldners die Beträge am Konto verwerten. Da der VO-Entwurf somit auf das systematisch bedenkliche Ergebnis hinausgelaufen wäre, die Rangfrage der Regelung der Mitgliedstaaten zu überlassen, zugleich aber einen dinglichen Exekutionsschutz vorzuschreiben, ist es zu begrüßen, dass ErwGr 28 klarstellt, dass nunmehr auch der Schutz vor einem konkurrierenden Gläubigerzugriff nach nationalem Recht zu beurteilen ist.

Eine Exekutionsführung eines konkurrierenden Gläubigers ist folglich trotz einer Kontenpfändung zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger für eine bereits titulierte Hauptforderung analog der Exekution zur Sicherstellung (oben bei und in FN 115 ff) einen Pfandrang erworben hat. Er ist allerdings diesfalls gegenüber dem durch die vorläufige Kontenpfändung früher erworbenen Pfandrecht nachrangig zu behandeln (§ 300 Abs 2 EO).

## B. Behandlung verbotswidriger Verfügungen

### 1. Keine europäischen Vorgaben

Eine andere Frage der Wirkung der Kontenpfändung ist jene nach der Wirksamkeit verbotswidriger Verfügungen der Bank und des Schuldners. Auch zu dieser Frage fehlt eine klare Anordnung. Art 24 Abs 2 lit a EuKoPfVO spricht nur davon, dass die Bank sicherstellt, dass der Betrag nicht vom Konto überwiesen oder abgehoben wird.<sup>122)</sup> Dagegen hob die Begründung zum VO-Entwurf aus 2011 mehrfach die dingliche Wirkung der Pfändung hervor<sup>123)</sup>; zudem hieß es in

<sup>118)</sup> Eine Auszahlung zur (vorläufigen) Befriedigung wäre indes unzulässig, zutreffend *Harbeck*, ZInsO 2012, 805 (806).

<sup>119)</sup> Vgl *Nunner-Krautgasser in Hess*, Anerkennung 125 (134).

<sup>120)</sup> OGH 3 Ob 255/03a RdW 2004, 284; *Rintelen*, Die Einstweilige Verfügung (1905) 306; *Heller/Berger/Stix*, EO III<sup>4</sup> 2715; *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> (1993) 425; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 3/32.

<sup>121)</sup> KOM (2011) 445 endg.

<sup>122)</sup> Die zweite Alternative, dass die Bank den Betrag auf ein für vorläufige Pfändungen bestimmtes Konto zu überweisen hat, ist im österreichischen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen (*Mohr*, Kontenpfändung Rz 301). Siehe aber oben V.A.

<sup>123)</sup> Begründung Punkt 3.1. sowie Punkt 3.1.3. KOM (2011) 445 endg.

dessen Art 21 Abs 6 explizit, dass die Pfändung eine Behebung oder Verfügung des Schuldners über das Konto verhindert.<sup>124)</sup> Ob der europäische Gesetzgeber diese Anordnungen bewusst gestrichen hat, geht aus dem aktuellen VO-Entwurf nicht eindeutig hervor.

Für diesen Schluss spricht der nunmehrige ErwGr 28, der sog Beschlüsse in personam als gleichwertige nationale Maßnahmen anerkennt, obwohl diese gerade keine Drittwirkung entfalten<sup>125)</sup>. Zudem ist zu bedenken, dass es sich um ein komplexes Problem an der Schnittstelle zwischen Exekutions- und Zivilrecht handelt, dessen Vereinheitlichung einen Eingriff in einen sehr sensiblen Bereich der Mitgliedstaaten bedeuten würde. Es wäre daher merkwürdig, wenn der Gesetzgeber eine solche Regelung einfach mehr oder minder stillschweigend etabliert hätte. Der Verweis in Art 32 EuKoPFVO auf den Rang der jeweils entsprechenden nationalen Maßnahme ist daher mE weiter zu verstehen: Es sind auch die sonstigen Wirkungen der Kontenpfändung nach nationalem Recht zu beurteilen,<sup>126)</sup> sofern sie iSd Effektivitätsgebots<sup>127)</sup> nur grundsätzlich geeignet sind, die angestrebte Sicherung zu erreichen.

## 2. Rechtslage nach österreichischem Recht

### a) Verbotswidrige Verfügungen des Schuldners

Nach österreichischem Recht ist gem § 379 Abs 3 Z 3 EO ein Zahlungsverbot gegen die Bank und ein Verfügungsverbot gegen den Gegner der gefährdeten Partei<sup>128)</sup> zu erlassen<sup>129)</sup>. Dementsprechend ist zu differenzieren, wobei gerade beim Zahlungsverbot gegenüber der Bank umstritten ist, ob es nur schuldrechtlich wirkt, also bloß eine Schadenersatzpflicht begründet, oder zur relativen (im Verhältnis zur gefährdeten Partei) Unwirksamkeit einer Zahlung führt.<sup>130)</sup>

<sup>124)</sup> Für dingliche Wirkung daher noch *Harbeck*, ZInsO 2012, 805 (806); *Müller*, RIW 2012, 151 (155).

<sup>125)</sup> Siehe zB *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Anerkennung 125 (127); oben IV.C bei und in FN 85.

<sup>126)</sup> Ebenso *Mohr*, Kontenpfändung Rz 312.

<sup>127)</sup> Oben FN 86.

<sup>128)</sup> Im Folgenden wird von der europäischen Terminologie abgewichen, zumal die Ausführungen primär nationales Recht betreffen und die nationale Begrifflichkeit mE Unklarheiten und Verwechslungen besser vorbeugt.

<sup>129)</sup> Das gilt auch, wenn es zur Pfändung iSd § 374 Abs 1 EO kommt, weil nach nationalem Recht die Voraussetzungen für eine Exekution zur Sicherstellung gegeben wären (siehe oben V.A.).

<sup>130)</sup> Die neuere L geht überwiegend von der Unwirksamkeit aus, *Heller/Berger/Stix*, EO III<sup>4</sup> 2714 ff; *Konecny*, Der Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung (1992) 352 ff; *König*, EV<sup>4</sup> Rz 3/31; *Zechner*, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung (2000) § 379 Rz 7; *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 385 Rz 3. Die ältere L befürwortet eine bloß schuldrechtliche Wirkung, bezieht sich dabei aber nur auf das Zahlungsverbot gegenüber der Bank, zB *Petschek/Hämmerle/Ludwig*, Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht (1968) 232 f; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> 425; *Rechberger/Simotta*, Exekutionsverfahren<sup>2</sup> (1992) Rz 886; *Burgstaller/Deixler-Hübner/Dolinar*, Praktisches Zivilprozessrecht II – Außerstreitverfahren und Zwangsvollstreckungsrecht<sup>5</sup> (1997) 393; ausdrücklich differenzierend *Rintelen*, EV 265 ff, der Verfügungen des Schuldners

Unzweifelhaft ist mE, dass verbotswidrige Verfügungen des Gegners der gefährdeten Partei, also insb eine Zession oder Verpfändung, (im Verhältnis zum betreibenden Gläubiger, vgl § 384 Abs 3 EO)<sup>131)</sup> unwirksam sind.<sup>132)</sup> Andernfalls wäre das Drittverbot ineffektiv: Die einzige denkbare Alternative zur Annahme einer Unwirksamkeit wäre es nämlich, den Gegner der gefährdeten Partei zum Schadenersatz zu verpflichten, was aus Sicht der gefährdeten Partei wertlos wäre: Dessen Sicherungsbedürfnis resultiert ja gerade aus der Gefahr der mangelnden Durchsetzbarkeit einer bereits bestehenden Forderung gegenüber dem Gegner der gefährdeten Partei. Eine alternative Anspruchsgrundlage schafft gegen diese Gefahr gerade keine Abhilfe. Dem Gesetzgeber kann aber angesichts der offensichtlichen Zwecksetzung des einstweiligen Rechtsschutzes nach systematisch-teleologischer Interpretation nicht unterstellt werden, dass er diesen ineffizient ausgestalten wollte.

Schließlich zeigt auch der Schutz des gutgläubigen Erwerbers in § 379 Abs 3 Z 2 EO, dass gerichtliche Verfügungsverbote grundsätzlich dinglich wirken. Der dort vorgesehene Gutgläubensschutz ist freilich auf die Verfügung über eine Forderung nicht übertragbar, weil § 367 ABGB nach unumstrittener Ansicht<sup>133)</sup> nur den Erwerber körperlicher Sachen schützt.<sup>134)</sup>

### **b) Verbotswidrige Zahlung des Drittschuldners an den Gegner der gefährdeten Partei**

Schwieriger zu beurteilen ist die Wirksamkeit von verbotswidrigen Zahlungen des Drittschuldners, wobei bei einer Kontenpfändung allen voran Abbuchungen und Überweisungen von Interesse sind (siehe auch Art 1, 32 EuKoPfVO). Als Hauptargument der Befürworter einer bloß schuldrechtlichen Wirkung wird die in § 385 Abs 2, 3 EO ausdrücklich normierte Schadenersatzpflicht des Drittschuldners für verbotswidrige Verfügungen angeführt. Freilich ist die Schlussfolgerung, dass dies als abschließende Rechtsfolgenanordnung gedacht sein müsse, keineswegs zwingend; die Schadenersatzpflicht wäre auch im Falle der Annahme einer absoluten Unwirksamkeit nicht überflüssig, weil aus der verbotswidrigen Zahlung auch weitergehende Schäden entstehen können.<sup>135)</sup>

für unwirksam, verbotswidrige Zahlungen des Drittschuldners dagegen grundsätzlich für wirksam hält.

<sup>131)</sup> Allgemein zur relativen Unwirksamkeit *Mayer-Maly*, Die relative Unwirksamkeit im österreichischen Recht, in *Universität Salzburg* (Hrsg), FS Reimer. 20 Beiträge zum Wirtschaftsrecht (1976) 67 (insb 69 ff). Mit guten Gründen kritisch gegenüber der Annahme einer relativen Unwirksamkeit von Verfügungen gem § 3 IO *Konecny*, Zur Prozessführung durch den Ausgleichsschuldner, JBl 1986, 353 (363); siehe auch bereits *Strohal*, Über relative Unwirksamkeit, in *Juristische Gesellschaft Wien* (Hrsg), FS Jahrhundertfeier ABGB II (1911) 747 (813 f).

<sup>132)</sup> Zur Zession OGH 10363 GIU 15.290; 2137 GIU 529 (zu § 287 AGO). Insoweit dürfte Einigkeit herrschen, siehe FN 130.

<sup>133)</sup> Statt aller OGH 15937 GIUNF 4114; 5 Ob 12/68 SZ 41/16; *Spielbüchler* in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum ABGB I<sup>3</sup> (2000) § 367 Rz 2.

<sup>134)</sup> So bereits *Rintelen*, EV 267.

<sup>135)</sup> Zu einem Anwendungsfall jüngst OGH 3 Ob 216/13f EvBl 2014/88, 610, wo die Kostenbelastung des Gegners der gefährdeten Partei aus dem zwischen ihm und der Dritt-



Auch ist *Konecny*<sup>136)</sup> zuzustimmen, dass der Auffassung der Gesetzesmaterialien zum vorläufigen Entwurf der EO, wonach das gerichtliche Zahlungsverbot nur durch eine Schadenersatzpflicht abgesichert wird,<sup>137)</sup> keine allzu große Bedeutung beizumessen ist. Denn die ursprünglich vorgeschlagene Fassung wich gerade in der überaus bedeutsamen Frage von der gegenwärtigen *lex lata* ab, dass Verfügungen des Schuldners nicht verboten waren, sondern nur indirekt verhindert werden sollten. Die Einführung des Verfügungsverbots belegt eine deutliche Erhöhung des Schutzniveaus, die erhebliche Zweifel an der Fortgeltung des ursprünglichen gesetzgeberischen Verständnisses erwecken. Vielmehr scheint es naheliegend, dem Zahlungsverbot nunmehr dieselbe Wirkung beizumessen wie dem Verfügungsverbot, das wie gezeigt dinglich wirkt.<sup>138)</sup> Auch aus teleologischer Sicht wäre es schwer verständlich, nicht auf die effektivere Rechtsfolgenanordnung der Unwirksamkeit abzustellen. Denn durch diese Lösung werden nur die ohnehin nicht schutzwürdigen Interessen der Verbotsadressaten gem § 379 Abs 3 Z 3 EO getroffen.<sup>139)</sup>

Die besseren Gründe sprechen somit dafür, dass eine Zahlung an den Gegner der gefährdeten Partei unwirksam ist.<sup>140)</sup> Wird die Forderung der gefährdeten Partei in einem späteren Exekutionsverfahren zur Einziehung überwiesen, muss der Drittschuldner nochmals zahlen.<sup>141)</sup> Der praktische Unterschied zur schuldrechtlichen Lösung besteht va darin, dass die gefährdete Partei unter Zugrundelegung dieser Ansicht nicht nach erfolgreicher Beendigung des Rechtfertigungsprozesses auch noch eine Schadenersatzklage gegen den Drittschuldner einbringen muss. Die Erleichterung hält sich freilich in Grenzen, weil auch die Durchsetzung der gem § 308 EO überwiesenen Forderung bei mangelnder Zahlungsbereitschaft des Drittschuldners ein Erkenntnis- und Exekutionsverfahren

---

schuldnerin wegen einer verbotswidrigen Auszahlung geführten Prozess als Schaden angesehen wurde, zumal dadurch die Befriedigungsaussichten der gefährdeten Partei weiter verringert wurden.

<sup>136)</sup> Anwendungsbereich 356 f.

<sup>137)</sup> Materialien I 596.

<sup>138)</sup> Vgl *König*, EV<sup>4</sup> Rz 3/31.

<sup>139)</sup> *Konecny*, Anwendungsbereich 357.

<sup>140)</sup> Auch wenn dies bei der Pfändung von Bankkonten keine Rolle spielt, sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Unwirksamkeit mE entgegen hM (*Heller/Berger/Stix*, EO III<sup>4</sup> 2715; *Konecny*, Anwendungsbereich 358) nicht nur in Bezug auf Geldzahlungen, sondern auch hinsichtlich verbotswidrig erfüllter Ansprüche auf Herausgabe sonstiger Sachen eintritt. Da die verbotswidrige Verfügung im Verhältnis zur gefährdeten Partei als unwirksam gilt, kann sich diese im anschließenden Exekutionsverfahren den Herausgabeanspruch gegen den Drittschuldner pfänden und überweisen lassen; da die (nochmalige) Erfüllung für den Drittschuldner unmöglich ist, kann sie freilich nur auf den an Stelle des Herausgabeanspruchs tretenden Schadenersatzanspruch greifen (vgl *Oberhammer* in *Angst*, EO<sup>2</sup> § 325 Rz 19). Wiederum ist damit aber nur eine begrenzte, praktische Vereinfachung verbunden (siehe sogleich im Text).

<sup>141)</sup> *Heller/Berger/Stix*, EO III<sup>4</sup> 2715; *Zechner*, Sicherungsexekution § 379 Rz 7 aE. Vorliegend ebenso zum deutschen Recht *Riebold*, Kontenpfändung 70.

erfordert.<sup>142)</sup> Es kann aber der – gerade bei großen arbeitsteiligen Organisationen wohl nicht immer ganz einfach zu erbringende – Beweis einer schuldhaften Verletzung des Zahlungsverbots durch den Drittschuldner unterbleiben.

### c) Verbotswidrige Zahlungen des Drittschuldners an „Vierte“ (Überweisung)

Schließlich könnte man sich fragen, ob das Zahlungsverbot auch der Wirksamkeit einer Leistung an außenstehende „Vierte“ entgegenstehen kann. Vorliegend stellt sich die Frage nach der Haftung eines Empfängers bei einer Giro-Überweisung. Bei der Überweisung kommt es aber zu keiner Übertragung der Forderung, die Gegenstand des Verfügungsverbots ist. Die gesperrte Forderung gegenüber der Bank wechselt nicht wie bei einer Zession die Rechtsinhaberschaft, sondern der Überweisungsempfänger erwirbt lediglich eine Gutschrift gegenüber seiner Bank zu Lasten des Kontosaldo des Schuldners. Eine sachenrechtliche Unwirksamkeit kommt daher mE nicht in Frage.

Allenfalls denkbar wären nur bereicherungsrechtliche Ansprüche, sofern man die gegen § 379 Abs 3 Z 3 EO verstoßende Anweisung des Schuldners mit einer zivilrechtlich unwirksamen Anweisung gleichsetzt.<sup>143)</sup> Solche Ansprüche stehen aber bei einer zivilrechtlich unwirksamen Überweisung nur der Bank zu. Bei einem Verstoß gegen das bloß relativ wirkende Verbot gem § 379 Abs 3 Z 3 EO ist ein Anspruch der Bank ausgeschlossen, zumal die Zahlung ja im Verhältnis zwischen ihr und dem Überweisungsempfänger wirksam war. Im Übrigen würde ein solcher Anspruch zugunsten der Bank der gefährdeten Partei wenig nützen.

Für einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch des gesicherten Gläubigers gem § 1041 ABGB fehlt es aber an der ausschließlichen Zuweisung der betroffenen Forderung zu seinem Vermögen<sup>144)</sup>; immerhin könnte mangels Begründung eines Pfandrechts auch jeder zuvorkommende Gläubiger Exekution auf die Forderung führen.<sup>145)</sup> Ein Bereicherungsanspruch des Gläubigers gegenüber einem Überweisungsempfänger ist daher abzulehnen.

Weiß der Überweisungsempfänger jedoch über das gerichtliche Verbot Bescheid, ist mE immerhin möglich, dass er sich – durch entsprechende Einwirkung

<sup>142)</sup> *Rintelen*, EV 269, spricht sogar davon, dass § 385 Abs 2, 3 EO den eigentlich unmittelbaren Anspruch gewährt.

<sup>143)</sup> Nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist der Angewiesene (Bank) nämlich bei einer fehlenden oder unwirksamen Anweisung zum bereicherungsrechtlichen Rückersatz vom Anweisungsempfänger berechtigt (OGH 5 Ob 692/80 JBl 1981, 324; 6 Ob 204/02x ÖBA 2004, 550; *Rummel* in *Rummel*<sup>3</sup> II/1 [2002] Vor §§ 1431 – 1437 Rz 14), sofern der Empfänger nicht gutgläubig auf den Anschein einer Anweisung vertraut hat (OGH 1 Ob 702/81 SZ 54/162; *Lurger* in *Kletečka-Schauer* [Hrsg], ABGB-ON<sup>1.02</sup> [2014] Vor §§ 1431 – 1437 Rz 7 aE; *Koziol* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht III<sup>2</sup> [2007] Rz 1/116 [iE auch Rz 1/119]).

<sup>144)</sup> Vgl statt vieler *Rummel* in *Rummel*<sup>3</sup> I § 1041 Rz 2, 6; *Apathy* in *Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar ABGB IV<sup>3</sup> (2005) § 1041 Rz 19; *Lurger* in *Kletečka-Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1041 Rz 1 je mwN.

<sup>145)</sup> Die Forderung ist ihm daher weder haftungsrechtlich noch wie zB beim Mieter einer körperlichen Sache hinsichtlich ihrer Nutzung (vgl OGH 7 Ob 105/71 SZ 44/92) ausschließlich zugewiesen.

auf die Willensbildung des Drittschuldners – an der Schutzgesetzverletzung des Drittschuldners beteiligt und dem Gläubiger insoweit unmittelbar zum Schadenersatz gem § 385 Abs 2, 3 EO iVm § 1311 ABGB iVm § 1301 f ABGB verpflichtet wird.

### C. Sonstige Wirkungen

Ausweislich ErwGr 7 wird im Übrigen konsequenterweise nicht nur die Verfügungsbefugnis des Schuldners selbst eingeschränkt, sondern auch die jener Personen, denen vom Schuldner eine Ermächtigung/Vollmacht eingeräumt wurde. Dementsprechend sind Daueraufträge und Lastschriftverfahren einzustellen und auch Kreditkartenunternehmen wird der Zugriff auf das betroffene Konto versagt. Dieser vermeintliche Eingriff in die Rechte Dritter ist insofern unproblematisch, als weder eine Vollmacht noch eine Ermächtigung eine umfassend geschützte Rechtsposition vermittelt (vgl § 1020 ABGB).

## VI. Fazit

Man darf mit Spannung erwarten, wie stark das neugeschaffene Rechtsinstitut der europäischen vorläufigen Kontenpfändung von der Praxis angenommen werden wird. Dies wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die VO tatsächlich den gewünschten Effizienzgewinn gegenüber den nationalen Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes bringt. Daran bestehen insofern gewisse Zweifel, als die VO in zentralen Fragen lediglich auf das nationale Recht verweist und die beabsichtigte Gewährleistung eines einheitlichen europäischen Rechtsbehelfs insoweit unvollendet geblieben ist.<sup>146)</sup> Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Materie einstweiligen Rechtsschutzes im Schnittbereich zwischen Erkenntnis- und Exekutionsverfahren um einen sehr „mitgliedstaatsensiblen“, bislang vom europäischen Gesetzgeber kaum geregelten Bereich handelt, kann die EuKoPfVO mE im Großen und Ganzen dennoch als gelungen bezeichnet werden. Sie zeigt aber auch deutlich, welch steiniger Weg die – wenn auch nur partielle – Harmonisierung der europäischen Zivilprozessrechtsordnungen ist.

---

<sup>146)</sup> Vgl auch *Nunner-Krautgasser in Hess, Anerkennung* 125 (134).

